



II- 4936 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIV. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich
DER BUNDESKANZLER

Wien, am 3. April 1979

Zl. 353.100/36-III/4/79

An den

Präsidenten
des Nationalrates
Anton BENYA

Parlament
1017 W i e n

2338/AB

1979 - 04 - 03

zu 2349/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Ing. RESSEL und Genossen haben am 9. Februar 1979 unter der Nr. 2349/J an die Bundesregierung eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Maßnahmen für die Jugend gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat:

"Welche Maßnahmen zur Verbesserung der Lage der Jugend wurden seit 1970 gesetzt?"

Ich beehre mich, diese Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt zu beantworten.

Einleitend darf ich festhalten, daß bei der an mich gerichteten bereits beantworteten parlamentarischen Anfrage Nr. 2348/J betreffend Maßnahmen zur Verbesserung der Lage der Familie seit 1970 Maßnahmen aufscheinen, die naturgemäß auch mit den Leistungen der Bundesregierung für die Jugend in Zusammenhang stehen.

Der Übersicht halber möchte ich aber die Leistungen der Bundesregierung für die Jugend nochmals aufzeigen.

- 2 -

Es ist daher unvermeidlich, daß es bei der Beantwortung der gegenständlichen Anfrage zu Wiederholungen kommt.

Im Bundesdienst besteht die Möglichkeit, Bewerber, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, als Vertragsbedienstete in ein Dienstverhältnis aufzunehmen.

§ 3 Abs. 1 lit. c des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 in der Fassung der 25. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle, BGB1. Nr. 663/1977, hob die Einschränkung der Geschäftsfähigkeit Jugendlicher auf. Mit Wirkung vom 1. Jänner 1978 bedürfen Minderjährige nicht mehr der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters für den Abschluß eines Dienstvertrages.

Der Ministerrat hat am 31. Mai 1977 die Überprüfung von Verwendungsmöglichkeiten von Jugendlichen durch den Bund beschlossen. Es kommen folgende Verwendungen in Betracht:

a) Lehrlingsausbildung: Hier besteht bereits eine Reihe von Möglichkeiten und Ausbildungsstätten wie z. B. bei den ÖBB, der Post- und Telegraphenverwaltung, der Staatsdruckerei, den Bundesforsten usw. Die Ausbildungskapazität auf diesen Gebieten sollen voll ausgeschöpft werden. Die Möglichkeiten für die Lehrlingsausbildung ergeben sich auch für den Bund aus den schulrechtlichen Bestimmungen und jenen des Berufsausbildungsgesetzes. Demnach könnten auch neue Lehrlingsausbildungszweige eröffnet werden.

b) Jugendliche Anlernkräfte: Diese Anlernkräfte erhalten keine Ausbildung, die auch außerhalb des Bundesdienstes als Fachausbildung Anerkennung findet, weil etwa am Beispiel des Polizeidienstes, gar kein adäquater Verwendungsbereich

- 3 -

in der Privatwirtschaft existiert und weil die schulrechtlichen Bestimmungen und jene des Berufsausbildungsrechtes für diese Ausbildungsverhältnisse nicht zum Tragen kommen. Insbesondere für solche jugendliche Anlernkräfte ist zu beachten, daß sie am Ende ihrer Ausbildung keinen außerhalb des Bundesdienstes gültigen Befähigungsnachweis erwerben, sodaß nur so viele ausgebildet werden sollten, als der Bund selbst in seinem Dienst behalten kann. Somit soll in sinnvoller Weise der Nachwuchs gesichert und der Arbeitsmarkt für Jugendliche erweitert werden.

Die Planstellen für jugendliche Vertragsbedienstete und Anlernkräfte werden erst seit 1978 gesondert ausgeworfen. Insgesamt ergibt sich seit dem Jahre 1970 folgende Entwicklung bei der Beschäftigung jugendlicher Vertragsbediensteter, Lehrlinge und Anlernkräfte:

	1970	1971	1972	1973	1974	1975	1976	1977	1978	1979
Lehr- linge	1823	2065	2186	2298	2484	2485	2621	2536	2574	2587
Jugend- liche VB Anlernkräfte									279	701
									1085	1157
									3938	4445

Die Bemühungen zur Verbesserung der Lage der Jugend haben auch bei der Abfassung der ERP-Grundsätze und Richtlinien ihren Niederschlag gefunden.

Das Motiv für die besondere Berücksichtigung der Lage der Jugend bei den Maßnahmen zur Erhaltung und Sicherung der Vollbeschäftigung war dabei ein doppeltes: einerseits bereiteten die große Arbeitslosigkeit in den Industrieländern (lange Zeit hindurch über 15 Mio Beschäftigungslose) und

- 4 -

der von den Demographen vorhergesagte Anstieg des österreichischen Arbeitskräftepotentials durch Zustrom von mehr als 0,3 Mio. Arbeitskräften aus geburtenstarken Jahrgängen bis etwa 1985 besondere Sorge und andererseits zeigten die Auswirkungen der gerade bei den Jugendlichen hohen Arbeitslosigkeit im Ausland, wie sehr die ersten Erfahrungen im Umgang mit der Welt der Arbeit für das ganze Leben entscheidend werden können.

Die derzeit geltenden Grundsätze und Richtlinien des ERP-Jahresprogrammes 1978/79 enthalten im Sektor Industrie, Gewerbe und Handel u. a. folgende Förderungsschwerpunkte:

- Im Hinblick auf den Eintritt stärkerer Geburtenjahrgänge in das Berufsleben in den nächsten Jahren genießen jene Vorhaben vorrangige Förderungswürdigkeit, mit denen Arbeitsplätze geschaffen werden können, die Jugendlichen eine Ausbildung mit weiteren Aufstiegsmöglichkeiten bieten.
- Ähnliches gilt für Vorhaben von Unternehmen, die im Verhältnis von ihrer Gesamtbelegschaft laufend Lehrlinge in angemessener Anzahl heranbilden, vorausgesetzt, daß Vorkehrungen getroffen wurden, um auch die Weiterbeschäftigung zu sichern.

Für die besonders begünstigten Sonderkredite (1 %ige Verzinsung im Anlaufstadium) des Grenzlandprogrammes gilt ebenfalls das Postulat der Schaffung einer möglichst großen Anzahl neuer Dauerarbeitsplätze einschließlich für jugendliche Arbeitskräfte.

Das Mitte vorigen Jahres angelaufene Zinsenzuschußprogramm der Bundesregierung enthält zwar keinen eigenen Schwerpunkt

- 5 -

betreffend die Förderung von Jugendlichen, wohl aber ist auch hier im Katalog der Fragen an die einzelnen Förderer eine Frage enthalten, ob Vorkehrungen getroffen oder beabsichtigt sind, um eine entsprechende Heranbildung und Schulung des Nachwuchses zu sichern; weiters wird nach der Anzahl der neuen Arbeitsplätze für Lehrlinge gefragt.

Das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten ist im Rahmen seines Kompetenzbereiches bestrebt, möglichst günstige Voraussetzungen für die Entwicklung internationaler Jugendkontakte im bilateralen wie im multilateralen Bereich zu schaffen. Es leistet Hilfestellung bei der Vorbereitung und Durchführung von Reisen und dem Austausch von Jugendgruppen und Experten sowie bei der Beschaffung und dem Austausch von Informationsmaterial und bemüht sich um eine optimale Auswertung der diversen Aktivitäten bei allen in Frage kommenden Stellen (Behörden, Medien etc.) im Gastland. Es wird besonders darauf geachtet, daß in Kulturabkommen und Kulturübereinkommen Vereinbarungen aufgenommen werden, die die bilaterale und multilaterale Zusammenarbeit in der Jugendpolitik erleichtern und den Jugendaustausch fördern. So bieten die Kulturabkommen bzw. Kulturübereinkommen vielfach den Rahmen für gesonderte Vereinbarungen über ein konkretes Jugendprogramm, das von Expertengruppen vereinbart wird. In diesem Bereich ist das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten um eine problemlose Abwicklung der Programme bemüht, sodaß sie einen für die Anliegen der Jugend möglichst förderlichen Verlauf nehmen können.

Maßnahmen im Rahmen der Vereinten Nationen:

Im internationalen Bereich hat Österreich vor allem im Rahmen der Vereinten Nationen Maßnahmen gesetzt und unterstützt,

- 6 -

die den Schutz der Jugend betreffen. Hier hat Österreich im Wirtschafts- und Sozialrat einen Resolutionsentwurf unterstützt, der der Generalversammlung empfiehlt, 1979 zum Jahr des Kindes auszurufen. Aufgrund dieser Empfehlung hat dann die Generalversammlung mit Resolution 31/169 vom 21. Dezember 1976 das Jahr 1979 zum Jahr des Kindes erklärt. Zur Deckung der Kosten des internationalen "Jahr des Kindes" hat Österreich einen Beitrag von insgesamt öS 600.000,-- (verteilt auf drei Jahresquoten) geleistet.

Weiters hat sich Österreich in den Vereinten Nationen für eine Konvention über die Rechte des Kindes eingesetzt. In diesem Zusammenhang wurde die von der UN-Menschenrechtskommission am 8. März 1978 angenommene Resolution 20 (XXXIV) miteingebracht, die der Generalversammlung die Annahme einer Konvention über die Rechte des Kindes empfohlen hat. Sowohl der Wirtschafts- und Sozialrat wie auch die 33. Generalversammlung befaßten sich in der Folge mit dieser Frage. Schließlich wurde im Dezember des Vorjahres von Österreich eine Resolution miteingebracht, worin die Generalversammlung die UN-Menschenrechtskommission ersucht, in ihrer 35. Sitzung weitere Arbeit an dem Entwurf der geplanten Konvention zu leisten, damit, wenn möglich, diese im Jahr des Kindes, zur Annahme vorbereitet wird.

Der Entwurf einer Konvention über die Rechte des Kindes geht auf die im Jahre 1959 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommene Erklärung der Rechte des Kindes zurück und enthält einen besonderen Schutz des Kindes in allen Belangen, wie zum Beispiel Erziehung, Gesundheit und allgemeine Entwicklung.

Maßnahmen im Rahmen der UNESCO:

Unzweifelhaft im Interesse der Jugend - wenn auch nicht

- 7 -

ausschließlich in deren Interesse - ist der UNESCO-Kongreß über die Lehre und den Unterricht der Menschenrechte gestanden, der in der Zeit vom 12. - 16. September 1978 in Wien über Einladung der österreichischen Bundesregierung stattgefunden hat. An diesem Kongreß, der auf eine Anregung von Bundesminister Dr. Pahr bei der 19. Tagung der UNESCO-Generalkonferenz in Nairobi (1976) zurückging, haben Experten aus über 60 Staaten und Vertreter von rund 40 Organisationen teilgenommen. Das von diesem Kongreß auf seiner Schlußsitzung mit Stimmeneinhelligkeit angenommene Schlußdokument zählt nach einer Präambel in seinem I. Teil 10 Prinzipien und Überlegungen auf, die den Unterricht der Menschenrechte zu leiten haben; im einzelnen sei hier insbesondere auf die folgenden 3 Prinzipien hingewiesen: die Unteilbarkeit der Menschenrechte; die Notwendigkeit, nicht nur die eigenen Rechte zu lehren, sondern gleichzeitig auch auf den Respekt der Rechte der Anderen hinzuwirken, sowie die Forderung, daß sich die Lehre der Menschenrechte nicht auf die Universitäten beschränken darf, sondern daß sich damit die Gesamterziehung - vom Kindergarten bis zur Erwachsenenbildung - beschäftigen muß. Der II. Teil enthält verschiedene an den UNESCO-Generaldirektor gerichtete Empfehlungen. In einem Annex werden schließlich alle jene im Zuge dieses Kongresses erarbeiteten Vorschläge nach systematischen Gesichtspunkten geordnet zusammengefaßt. Mit dem von diesem Kongreß, der ja als Expertenkonferenz keine eigentliche Entscheidungsbezugnis hatte, sondern seiner Natur nach nur Denkanstöße liefern sollte, angenommenen umfangreichen Arbeitsprogramm hat diese Konferenz nach einhelliger Auffassung die in sie gesetzten Erwartungen voll erfüllt.

Die österreichische Delegation zur 21. Generalkonferenz der UNESCO (24. Oktober - 28. November 1978 in Paris) setzte sich entschieden für Anliegen der Jugend ein. Der Delegationsleiter, Bundesminister Dr. Pahr, unterstrich in seiner Rede

- 8 -

während der Generaldebatte unter anderem das UNESCO-Programm der Assoziierten Schulen und erklärte, daß das "Jahr des Kindes" zu erneuerten Bemühungen im Interesse junger Menschen Anlaß geben sollte. Im Fachausschuß für Erziehung wurde in Fortsetzung früherer österreichischer Initiativen die Aufmerksamkeit besonders auf die Lage behinderter Jugendlicher gelenkt. Die Notwendigkeit einer möglichst frühzeitigen Erkennung von Behinderungen wurde unterstrichen und die Einbeziehung von Eltern behinderter Kinder als Kotherapie nahegelegt. Auch Kinder- und Jugendliteratur war ein von der österreichischen Delegation - unter Hinweis auf gegenständliche Aktivitäten in Österreich - behandeltes Thema. Auch in der Sozialwissenschaftlichen Kommission wurde auf Aspekte der Jugendarbeit in Österreich - so eine geplante Untersuchung des Instituts für Jugendkunde - Bezug genommen.

Maßnahmen im Rahmen des Europarates:

Im Rahmen des Europarates wäre im besonderen die Mitarbeit Österreichs an sämtlichen pädagogischen Projekten hervorzuheben, insbesondere an solchen, die auf eine Verbesserung der Effizienz der Schulorganisation, auf eine weitgehende Demokratisierung der Bildung unter dem Prinzip der Verwirklichung der Chancengerechtigkeit abzielen. Dabei handelte es sich um Fragen wie die Betreuung der Gastarbeiterkinder, verschiedene Aktionen zur Verkehrserziehung, verstärkte Bestrebungen im Bereich des Fremdsprachenunterrichts, Maßnahmen zur Entnationalisierung des Unterrichtes - speziell in den Unterrichtsgegenständen Geschichte und Sozialkunde, Geographie und Wirtschaftskunde - sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Mädchen- und Frauenbildung.

Im Rahmen des Arbeitsprogrammes des Europarates wurde der Verbesserung der Lage der Jugend besonderes Augenmerk gewidmet und dem Kapitel "Jugend" des mittelfristigen Arbeitsprogrammes Priorität eingeräumt.

- 9 -

Die Träger der Jugendpolitik des Europarates sind das "Europäische Jugendzentrum" und das "Europäische Jugendwerk", Einrichtungen, in deren statutarischem Aufbau die paritätische Mitbestimmung der beteiligten Partner, der internationalen nichtstaatlichen Jugendorganisationen und der Regierungen der Mitgliedsstaaten des Europarates verankert ist.

Diese beiden Einrichtungen haben in vieler Hinsicht exemplarische Bedeutung. Ihr reiches Veranstaltungsprogramm umfaßt fast alle aktuellen Fragen der europäischen Politik, wie z. B. europäische Einigungsbestrebungen, soziale und wirtschaftliche Probleme in Europa, europäisches Erziehungswesen, Rolle der Frau in der Gesellschaft, Modelle der Mitbestimmung der Jugend in der Gesellschaft und bei der Behandlung gesellschaftspolitischer Fragen, etc.

Beide Einrichtungen sind besonders bemüht, ihre Aktivitäten Jugendlichen aus allen sozialen Schichten zugänglich zu machen und haben ein beispielhaftes System für die Rückerstattung des Lohnentganges an jugendliche Arbeitnehmer anlässlich der Teilnahme an Veranstaltungen entwickelt.

Österreich hatte die Gelegenheit sowohl bei der Gründung dieser Institutionen als auch durch Sitz und Stimme im Direktionsrat in jeder der beiden Einrichtungen mitzuarbeiten. Das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten hat nicht nur durch seine Delegierten in allen in Frage kommenden Gremien des Europarates die Entwicklung der Jugendaktivitäten unterstützt, sondern auch durch den gezielten Einsatz wesentlicher finanzieller Beiträge aus seinem Budget gefördert.

In den Anlagen 1 und 2 werden Informationen über das "Europäische Jugendwerk" und das "Europäische Jugendzentrum" übermittelt.

- 10 -

Verbesserung des konsularischen Schutzes:

Das Ansteigen der Zahl der Österreicher, die ins Ausland reisen, hat dazu geführt, daß Auslandsreisende in immer größerer Zahl in Notlagen verschiedenster Art geraten. In den letzten Jahren wurde daher der konsularische Schutz für Auslandsreisende durch organisatorische und finanzielle Maßnahmen, häufigeres Einschreiten in Konsularfällen und umfassendere Information der Reisenden über die Möglichkeiten einer Hilfeleistung und deren Grenzen verbessert. Diese Maßnahmen kommen insbesondere auch Jugendlichen zugute, die heute nicht nur in die traditionellen europäischen Touristenländer reisen, sondern sich auch in asiatische und afrikanische Staaten begeben, wo sie nicht selten auf Grund der fremden lokalen Gegebenheiten in Schwierigkeiten geraten.

Allgemeine Maßnahmen auf kulturellem Gebiet:

Neben den bereits eingangs genannten Maßnahmen, die in Kulturabkommen bzw. Kulturübereinkommen verankert sind, ist das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten bemüht, im Rahmen der österreichischen Kulturveranstaltungen im Ausland besonders junge österreichische Künstler zu präsentieren.

Dadurch werden laufend junge österreichische Schriftsteller, Musiker, Jugendchöre und -orchester ins Ausland entsendet bzw. ihre Vortragsreisen finanziell unterstützt.

Im Bereich der Wissenschaften sei besonders auf die zahlreichen Stipendienaktionen hingewiesen, die gleichfalls zu einem großen Teil in Kulturabkommen und Kulturübereinkommen verankert sind. Die innerstaatliche Durchführung sowie die finanzielle Bedeckung obliegt hiebei dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung.

- 11 -

Bei der Veranstaltung von Symposien findet die Jugend gleichfalls in zunehmenden Ausmaß Berücksichtigung.

Tätigkeit der Diplomatischen Akademie:

Im Rahmen des Studiums an der Diplomatischen Akademie in Wien werden nicht nur die im Lehrplan vorgeschriebenen Vorlesungen gehalten, sondern auch Vorträge und Diskussionen über verschiedene Probleme veranstaltet, sowie durch Exkursionen, eine große Österreichrundfahrt und die Vermittlung von Sonderstudien im Ausland versucht, den Horizont der Hörer der Diplomatischen Akademie zu erweitern.

In der Zeit vom 1970 bis zum Beginn des Jahres 1979 schloß die in der folgenden Aufstellung dargelegte Anzahl von österreichischen und ausländischen Hörern ein Studium an der Diplomatischen Akademie mit der Verleihung des Diploms ab:

	1970	1971	1972	1973	1974	1975	1976	1977	1978	1979
Österr.	14	8	9	13	10	12	12	13	9	10
Ausl.	7	11	6	9	5	11	10	15	11	11

- 12 -

Anlage 1Europäisches Jugendwerk

Das Ministerkomitee des Europarates hat anlässlich seiner 50. Tagung 1972 in Paris die Schaffung eines "Europäischen Jugendwerkes" beschlossen, welches am 1. Jänner 1973 in Straßburg seine Tätigkeit aufgenommen hat. Das Europäische Jugendwerk ist ein von den Regierungen der Mitgliedsstaaten des Europarates dotierter Fonds und dient der Finanzierung von Aktivitäten im Rahmen von Jugendorganisationen. Es gibt kaum eine aktuelle Frage der Jugendpolitik in Europa, die nicht in dem reichen Veranstaltungsprogramm eine Rolle spielt.

Österreich hat an den Vorbereitungsarbeiten für die Errichtung dieses Fonds regen Anteil genommen. Es führte den Vorsitz in der Arbeitsgruppe der Ministerdelegierten, die mit der Ausarbeitung der Statuten betraut war. Im Direktionsrat war Österreich in der 3-jährigen Anfangsperiode mit Sitz und Stimme vertreten.

Der österreichische Pflichtbeitrag beträgt jährlich 2,4% des Gesamtbudgets dieses Fonds (ER-Beitrag: 2,28 %).

Darüber hinaus wurden bereits mehrmals zusätzliche freiwillige Beiträge geleistet. (1978: Pflichtbeitrag: FF 94.875,--, zusätzlicher Beitrag : FF 20.000,--.)

Es ist eine erfreuliche Tatsache, daß die vom Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten geleisteten Beiträge zu diesem internationalen Fonds im Rückkoppelungseffekt der engagierten österreichischen Jugend neben dem ideellen Gewinn auch eine materielle Förderung einbringen, die die von Österreich geleisteten Beiträge bei weitem übersteigt.

- 13 -

Anlage 2Europäisches Jugendzentrum:

Das Ministerkomitee des Europarates beschloß im Jahre 1967 die Errichtung eines Europäischen Jugendzentrums in Straßburg, das nach der Errichtung eines entsprechenden Gebäudes seit dem Jahre 1972 als erzieherische Einrichtung des Europarates in Betrieb ist. In den letzten Jahren hat es sich zum bedeutendsten Tagungszentrum der internationalen nichtstaatlichen Jugendorganisationen im europäischen Raum entwickelt. Außer den von den Jugendorganisationen veranstalteten Tagungen über aktuellste Themen werden auch Sprachkurse für Jugendliche (Englisch, Französisch und Deutsch) abgehalten. Die Teilnehmer sind Jugendliche aus allen sozialen Schichten und aus allen europäischen Ländern (auch aus Nichtmitgliedstaaten des Europarates). Im Europäischen Jugendzentrum entwickelt sich ein Informations- und Dokumentationszentrum für Jugendfragen und Jugendpolitik, das von Jahr zu Jahr an Bedeutung gewinnt.

Im Jahr 1976 beschloß das Ministerkomitee des Europarates, dieses Tagungszentrum auf die doppelte Kapazität zu erweitern. Dieser Beschluß wurde insbesondere durch die Bereitschaft einiger Mitgliedstaaten, den Ausbau durch zusätzliche finanzielle Beiträge zu unterstützen, herbeigeführt, wobei Österreich nach Kräften mitgewirkt hat. Seitens des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten wurden für den Ausbau des Europäischen Jugendzentrums im Jahre 1977 S 500.000,-- zur Verfügung gestellt.

In den Jahren 1974 - 1978 war Österreich mit Sitz und Stimme im Direktionsrat des Europäischen Jugendzentrums vertreten.

- 14 -

Die österreichischen Jugendorganisationen beteiligen sich mit großem Interesse an den Veranstaltungen des Europäischen Jugendzentrums, sodaß ein Vielfaches der von Österreich in diese Institution investierten Mittel der österreichischen Jugend zugute kommt.

- 15 -

In dem Bemühen, jungen Menschen die Beschaffung einer den Bedürfnissen der heutigen Zeit angemessenen Wohnung zu erleichtern, wurde eine wesentliche Verbesserung der Wohnungsgesetze vorgenommen.

Seit 1970 wurde das Wohnbauförderungsgesetz 1968 (WFG 1968) durch mehrere Novellierungen laufend verbessert. Mit der Novelle 1972 wurde die Möglichkeit der Gewährung von Annuitätenzuschüssen geschaffen und der Aufwand für die Förderungsdarlehen einschließlich der Eigenmittlersatzdarlehen (u.a. für Jungfamilien) in die Grundlage zur Berechnung der Wohnbeihilfe aufgenommen. Seit 1974 besteht die Möglichkeit der Gewährung von Darlehen im Ausmaß von bis zu 70 v. H. der Gesamtbaukosten.

Ein weiterer Schritt zur Verbesserung der Lage der Jugend im Bereich des Wohnungswesens wurde mit der Novelle 1976 zum WFG 1968 getan. Insbesondere wurde für Jungfamilien das Höchstalter des Familienerhalters auf 35 Jahre erhöht und gesetzlich festgelegt, daß Jungfamilien und Familien mit mehr als drei Kindern ein Eigenmittlersatzdarlehen in voller Höhe der erforderlichen Eigenmittel gebührt, wenn das Familieneinkommen die Höchstbeitragsgrundlage in der Krankenversicherung - dzt. S 13.800,-- nicht überschreitet. Unter den gleichen Voraussetzungen ist die Wohnbeihilfe in solcher Höhe zu gewähren, daß der Wohnungsaufwand höchstens 5 v. H. des Familieneinkommens beträgt. Überdies wurde die Gewährung von Darlehen im Ausmaß von bis zu 70 % bis einschließlich 1981 weiterhin ermöglicht und die aufzubringenden Eigenmittel bei Genossenschaftswohnungen und Kommunalwohnungen von 10 v. H. auf 5 v. H. der Gesamtbaukosten herabgesetzt. Gleichzeitig wurde die Verzinsung des öffentlichen Darlehens von 1 auf 0,5 Prozent und die Annuitäten in den ersten zwanzig Jahren auf 1 v. H. gesenkt.

- 16 -

Weiters wurde im Interesse der Verbesserung des Wohnungsstandards und zur Förderung insbesondere energiesparender Maßnahmen die Geltung des Wohnungsverbesserungsgesetzes durch die Novelle 1978 bis zum Jahre 1981 verlängert. Damit wird u.a. auch jungen Menschen ermöglicht, durch geförderte Verbesserungsmaßnahmen "Altbauwohnungen" in einen dem heutigen Wohnungsstandard entsprechenden Zustand zu versetzen, wobei die Kosten nicht nur durch Annuitätenzuschüsse verringert, sondern auch die laufende Belastung durch die Wohnbeihilfe abgefangen wird.

Zur Verbesserung der Lage der Jugend wurden u. a. auch beim Prämienkontensparen Förderungsmaßnahmen gesetzt.

1. Mit Bundesgesetz vom 16. 12. 1972, BGBl. Nr.24/1973, mit dem das Prämienparförderungsgesetz, BGBl. Nr. 143/1962, geändert wird, wurde die in jedem Kalendervierteljahr höchstzulässige Einlage von bis dahin 3.000 S auf 5.000 S erhöht.

2. Gemäß dem Bundesgesetz vom 30. 11. 1976, BGBl. Nr.664, mit dem das Prämienparförderungsgesetz und das Einkommensteuergesetz geändert werden, kann der Bund für Kredite an Sparer, die am Ende der Prämienparzeit das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die Ausfallsbürgschaft bis zu einem Betrag von 70.000 S (bisher 40.000 S) bzw., falls der Kredit nachweislich zur Wohnraumbeschaffung dient, bis zur Höhe der angesparten Beträge samt Zinsen, Zinseszinsen und Sparprämie (bisher beschränkt auf 70.000 S) übernehmen.

Seit 1970 ergaben sich durch Änderungen im Familienlastenausgleichsgesetz 1967 erhebliche Verbesserungen für die Familie.

- 17 -

Abgesehen von der laufenden Erhöhung der Familienbeihilfe wurde mit Wirkung ab 1. 1. 1978 das doppelgleisige System des Familienlastenausgleiches, welches einerseits bei der Einkommen(Lohn-)steuer einen Kinderabsetzbetrag, andererseits eine vom Einkommen unabhängige Familienbeihilfe vorsah, beseitigt. Dieses System hatte nämlich den Nachteil, daß es Familien mit einem geringen Einkommen und Familien mit einer großen Kinderzahl schlechter stellte, weil diese den steuerlichen Kinderabsetzbetrag meist nicht oder nicht zur Gänze ausnützen konnten. Dieser Nachteil wurde dadurch beseitigt, daß die steuerlichen Kinderabsetzbeträge abgeschafft und die Familienbeihilfe um den entsprechenden Betrag (4.200 S jährlich) erhöht wurden (BG vom 13.12.1977, BGBl. Nr. 646). Die Entwicklung der Familienbeihilfensätze in der Zeit seit 1970 ist der beiliegenden Übersicht zu entnehmen. (Anlage 3)

Seit April 1971 bleiben die Bezüge, die ein in Schulausbildung befindliches Kind aus einer ausschließlich während der Schulferien ausgeübten Beschäftigung bezieht, bei der Berechnung der Einkünfte des Kindes außer Betracht (BGBl.Nr.116/1971). Dadurch ergibt sich, daß keine Unterbrechung im Beihilfenbezug eintritt, wenn das in Schulausbildung befindliche Kind nur während der Schulferien aus einer Beschäftigung Einkünfte bezieht.

Seit Juli 1972 sind die Pflegekinder hinsichtlich der Gewährung der Familienbeihilfe den leiblichen Kindern vollkommen gleichgestellt (BGBl. Nr. 284/1972).

Seit 1. Jänner 1973 wird ein Zuschlag zur allgemeinen Familienbeihilfe für jene Kinder gewährt, die erheblich behindert sind. Dieser Zuschlag (erhöhte Familienbeihilfe) beträgt für jedes erheblich behinderte Kind monatlich

- 17a -

Anlage 3Übersicht über die Entwicklung der Familienbeihilfensätze

Monatliche Familienbeihilfe ab

	<u>1.1.1968*)</u>	<u>1.1.1971*)</u>	<u>1.7.1971*)</u>	<u>1.1.1973*)</u>	<u>1.7.1973*)</u>	<u>1.7.1977*)</u>
für ein Kind	200 S	220 S	240 S	260 S	270 S	290 S
für zwei Kinder	460 S	500 S	540 S	580 S	600 S	640 S
für drei Kinder	855 S	915 S	975 S	1.035 S	1.065 S	1.125 S
für vier Kinder	1.145 S	1.225 S	1.305 S	1.385 S	1.425 S	1.505 S
für jedes weitere Kind	320 S	340 S	360 S	380 S	390 S	410 S

	<u>1.1.1975*)</u>	<u>1.7.1976*)</u>	<u>1.1.1977*)</u>	<u>1.1.1978</u>	<u>1.1.1979</u>
für ein Kind	340 S	420 S	450 S	880 S	910 S
für zwei Kinder	740 S	880 S	940 S	1.800 S	1.860 S
für drei Kinder	1.275 S	1.440 S	1.530 S	2.840 S	2.930 S
für vier Kinder	1.705 S	1.920 S	2.040 S	3.780 S	3.900 S
für jedes weitere Kind	460 S	510 S	540 S	980 S	1.010 S

- +) Bis einschließlich 31.12.1977 wurden in den Monaten Feber, Mai, August und November Sonderzahlungen in Höhe je eines halben Monatsbezuges gewährt; ab 1.1.1978 ist dagegen die Familienbeihilfe in den einzelnen Monaten gleich hoch.

- 18 -

ab 1. 1. 1973	260 S *)
ab 1. 7. 1973	270 S *)
ab 1. 7. 1974	290 S *)
ab 1. 1. 1975	340 S *)
ab 1. 7. 1976	840 S *)
ab 1. 1. 1977	900 S *)
ab 1. 1. 1978	1.050 S
ab 1. 1. 1979	1.100 S

*) Bis einschließlich 31. 12. 1977 wurden auch von der erhöhten Familienbeihilfe in den Monaten Feber, Mai, August und November Sonderzahlungen in Höhe je eines halben Monatsbezuges gewährt; ab 1. 1. 1978 ist dagegen auch die erhöhte Familienbeihilfe in den einzelnen Monaten gleich hoch.

Seit Jänner 1973 bleiben auch die Waisenpensionen und Waisenversorgungsgenüsse der Kinder bei der Berechnung der Einkünfte des Kindes außer Betracht (BGBl. Nr. 385/1973).

Mit Wirkung ab 1. 1. 1975 wurde die Altersgrenze der Kinder, bis zu welcher der Bezug von Einkünften durch das Kind ohne Einfluß auf die Gewährung der Familienbeihilfe ist, vom vollendeten 15. Lebensjahr auf das vollendete 18. Lebensjahr hinaufgesetzt (BGBl. Nr. 418/74).

Ausweitung des Haushaltsbegriffes. Ab Juni 1976 gilt die Haushaltszugehörigkeit eines Kindes zu einer Person u. a. dann nicht als aufgehoben, wenn sich das Kind wegen eines Leidens oder Gebrechens ständig in Anstaltspflege befindet und wenn die Person zu den Kosten des Unterhalts mindestens in Höhe der Familienbeihilfe für ein Kind beiträgt; handelt es sich um ein erheblich behindertes Kind, erhöht sich dieser Betrag um den Erhöhungsbetrag für ein erheblich behindertes Kind (BGBl. Nr. 290/1976).

- 19 -

Seit Juni 1976 können die Eltern des Kindes, wenn sie mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt leben, wählen, wer von ihnen die Familienbeihilfe beziehen soll, (BGBl.Nr.290/1976).

Ab Juni 1976 hat eine Vollwaise, die wegen einer vor Vollendung des 21. Lebensjahres oder während einer späteren Berufsausbildung, jedoch spätestens vor Vollendung des 27. Lebensjahres, eingetretenen körperlichen oder geistigen Behinderung voraussichtlich dauernd außerstande ist, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen und die sich in keiner Anstaltspflege befinden, einen eigenen Anspruch auf Familienbeihilfe. (BGBl. Nr.290/1976). Die oben aufgezeigten Verbesserungen gelten übrigens sinngemäß auch für Vollwaisen.

Mit Wirkung ab 1. 1. 1978 wurde die Betragsgrenze, bei deren Überschreitung eigene Einkünfte des Kindes (der Vollwaise), welches (welche) das 18. Lebensjahr vollendet hat, einen Beihilfenanspruch ausschließen, von bisher 1.000 S monatlich auf 1.500 S monatlich angehoben (BGBl. Nr. 646/1977).

Mit dem BG vom 17. März 1971, BGBl. Nr. 116, wurden im Rahmen des Familienlastenausgleiches zwei neue Leistungen, beschränkt auf das Schuljahr 1971/72, eingeführt, und zwar die Schulfahrtbeihilfe und die Schülerfreifahrt; eine Dauerregelung sollte erst auf Grund der im Schuljahr 1971/72 gesammelten Erfahrung getroffen werden. Die Dauerregelung erfolgte dann durch das BG vom 9. Juli 1972, BGBl. Nr. 284.

1. Die Dauerregelung brachte bei der Schulfahrtbeihilfe eine weitgehende Pauschalierung; die monatliche Schulfahrtbeihilfe beträgt demnach - gestaffelt nach der Anzahl der Tage, an denen der Schulweg zurückgelegt werden muß -

- 20 -

	ab 1. 9. 1972	1. 9. 1976
a) wenn der Schulweg nicht länger als 10 km ist	25 S bzw. 50 S	40 S bzw. 80 S bzw. 120 S
b) wenn der Schulweg länger als 10 km ist	40 S bzw. 80 S	60 S bzw. 120 S bzw. 180 S

Wenn der Schüler für Zwecke des Schulbesuches notwendigerweise eine Zweitunterkunft außerhalb seines Hauptwohnortes am Schulort oder in der Nähe des Schulortes bewohnt, beträgt die Schulfahrtbeihilfe, gestaffelt nach der Entfernung zwischen dem Hauptwohnort und der Zweitunterkunft zwischen 100 S und 400 S monatlich.

2. Schülerfreifahrten werden seit dem Schuljahr 1971/72 im öffentlichen Verkehr (Linienverkehr) und seit dem Schuljahr 1972/73 auch im Gelegenheitsverkehr durchgeführt. Führen Gemeinden oder Schulerhalter Schülerbeförderungen durch, so werden die den Gemeinden oder Schulerhaltern entstandenen Kosten bis zu einem bestimmten Höchstbetrag aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen ersetzt. An den Schülerfreifahrten nehmen jährlich rund 900.000 Schüler teil.

Seit dem Schuljahr 1972/73 werden ordentlichen Schülern der inländischen öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Pflichtschulen, mittleren oder höheren Schulen die für den Unterricht notwendigen Schulbücher unentgeltlich zur Verfügung gestellt (BGBl. Nr. 284/1972).

An der sogenannten "Schulbuchaktion" nehmen jährlich etwa 1,400.000 Schüler teil.

- 21 -

Mit Wirkung ab 1. 1. 1971 wurde die Geburtenbeihilfe für jedes lebendgeborene Kind von 1.700 S auf 2.000 S und für jedes totgeborene Kind von 500 S auf 800 S erhöht.

Für Geburten nach dem 31. 12. 1973 wurde die Geburtenbeihilfe geteilt. Der erste Teil, der nach der Geburt gewährt wird, beträgt allgemein, gleichgültig, ob es sich um ein lebend- oder totgeborenes Kind handelt, 2.000 S für jedes Kind. Wenn sich die Mutter aber während der Schwangerschaft bestimmten ärztlichen Untersuchungen, die in dem neu eingeführten Mutter-Kind-Paß festgehalten sind, unterzog und das Kind in der ersten Lebenswoche untersucht wurde, beträgt der 1. Teil der Geburtenbeihilfe für die im Jahre 1974 geborenen Kinder je 4.000 S und für die nach dem 31. 12. 1974 geborenen Kinder je 8.000 S.

Der 2. Teil der Geburtenbeihilfe beträgt 8.000 S je Kind und wird gewährt, wenn das Kind das 1. Lebensjahr vollendet hat und bestimmten ärztlichen Untersuchungen unterzogen wurde, die ebenfalls im genannten Mutter-Kind-Paß festgehalten sind. Für nach dem 31. 12. 1974 geborene Kinder haben Anspruch auf den 2. Teil der Geburtenbeihilfe übrigens auch andere Personen als die leibliche Mutter, z. B. die Adoptivmutter oder die Pflegemutter.

Aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen wird darüber hinaus zu der neu eingeführten gesetzlichen Unfallversicherung für Schüler und Studenten ein jährlicher Beitrag von 30 Millionen S gezahlt.

Ebenfalls aus diesen Mitteln werden die ab 1. 11. 1976 nach dem Unterhaltsvorschußgesetz, BGBl. Nr. 250/1976, zu leistenden Vorschüsse auf den gesetzlichen Unterhalt gezahlt.

- 22 -

Die im Aufgabenbereich des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz getroffenen Maßnahmen beziehen sich in erster Linie auf die Gesundheit der Bevölkerung und sind damit grundsätzlich gleichermaßen für alle Altersstufen von Bedeutung; eine lückenlose Aufzählung aller dieser auf dem Gebiet des Gesundheitswesens und des Umweltschutzes gesetzten Maßnahmen legislativer und administrativer Art würde aber in diesem Rahmen zu weit führen. Es werden daher jene Schwerpunkte der Gesundheitspolitik hervorzuheben sein, die im besonderen für das Wohlergehen der Jugend von entscheidender Bedeutung sind.

Hier ist in erster Linie der Mutter-Kind-Paß zu erwähnen, der vom Jahre 1974 an ausgegeben wurde. Dieser entspricht der Grundvorstellung, daß der ungestörte Schwangerschaftsverlauf die Voraussetzung für eine normale Entwicklung des Säuglings und Kleinkindes ist. Der Mutter-Kind-Paß enthält die Minimalerfordernisse für die ärztliche Betreuung während der Schwangerschaft sowie Untersuchungsprogramme für den Säugling und das Kleinkind bis zum Schuleintritt. Die Untersuchungen nach dem Mutter-Kind-Paß sind die Grundlage für die Gewährung der erhöhten Geburtenbeihilfe, die derzeit 2 mal 8.000 Schilling beträgt. Die ersten 8.000 Schilling werden nach fünfmaliger Untersuchung der Mutter während der Schwangerschaft, sowie nach der Untersuchung des Säuglings in der ersten Lebenswoche gewährt. Ein weiterer Teilbetrag von 8.000 Schilling wird nach weiteren vier Untersuchungen des Säuglings im ersten Lebensjahr zuerkannt. Durch diese Koppelung von Vorsorgeuntersuchungen mit der Gewährung einer erhöhten Geburtenbeihilfe ist es gelungen, rund 98 % der Schwangeren und der Säuglinge dem Minimaluntersuchungsprogramm zuzuführen.

Durch diese regelmäßige Betreuung von Mutter und Kind nach dem Mutter-Kind-Paß sowie durch den gleichzeitigen Ausbau geburtshilflicher Abteilungen und Neonatologiestationen in den

- 23 -

Spitätern - der vom Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz wesentlich gefördert wurde - ist die Säuglingssterblichkeit auf fast die Hälfte und die Behindertenrate der cerebralgeschädigten Neugeborenen auf ein Viertel zurückgegangen.

Insgesamt ist seit den ersten Maßnahmen des Gesundheitsministeriums im Jahre 1972 die Säuglingssterblichkeit von 26'1 Promille auf 20'5 Promille im Jahre 1975 und nach dem derzeitigen Stand der Erhebungen auf 14'9 Promille im Jahre 1978 reduziert worden. Dies bedeutet bereits eine Senkung im Bundesdurchschnitt um 43'7 Prozent, also eine Senkung um fast die Hälfte in nur sieben Jahren.

Diese Tendenz einer kontinuierlich von Jahr zu Jahr sinkenden Säuglingssterblichkeit hält erfreulicherweise an. Auch die Müttersterblichkeit (durch Geburt) ist die niedrigste, die es je in Österreich gab.

Auch auf anderen Gebieten der Gesundheitsvorsorge für Mutter und Kind hat das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz Initiativen gesetzt.

So wurden die Kosten der Früherkennung angeborener Stoffwechselanomalien übernommen. Trotz dieser Stoffwechselanomalien sind diese Kinder nun völlig normal.

Es wurden auch die Kosten der Prophylaxe von Gesundheitsschädigungen durch Rhesusinkompatibilität den Ländern refundiert.

Damit wurden hunderte Kinder vor irreversibler Debität bewahrt.

Da die Erfahrungen mit dem Mutter-Kind-Paß und mit den Gesundenuntersuchungen für Erwachsene gezeigt haben, daß die

- 24 -

Präventivmedizin ein entscheidender Faktor für die Verhütung von Krankheiten ist, hat sich das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Unterricht und Kunst entschlossen, auch jedem Schüler, ob Volks-, Haupt- oder Mittelschüler etc., das Recht auf jährlich eine Vorsorgeuntersuchung zu gewährleisten. Ein diesbezüglicher Entwurf eines Bundesgesetzes über die gesundheitliche Betreuung der Schuljugend befindet sich im Begutachtungsverfahren.

Ferner hat das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz das Programm für die österreichweiten, kostenlosen Gesunderuntersuchungen ab dem 19. Lebensjahr erstellt.

Um den jungen Menschen schon in der Schule die Grundsätze einer gesunden Lebensweise und vor allem einer richtigen Ernährung zu vermitteln, wurde eine Ernährungsfibel mit dem Titel "Ich bin zu dick" herausgegeben, die im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Unterricht und Kunst an die Schüler der 6. Schulstufe verteilt wurde.

Ein Merkblatt zur Verhütung von Haltungsschäden und Fußschwächen wurde ebenfalls herausgegeben und den Eltern von Schülern der unteren Schulstufen zur Kenntnis gebracht. Ende 1978 wurde ferner die Kinderschuhfibel fertiggestellt, die dazu beitragen soll, daß Deformierungen des Kinderfußes durch falsches Schuhwerk und daraus resultierende gesundheitliche Schäden verhindert werden.

Ein weiterer Schwerpunkt war die Zahnkariesprophylaxe, wobei die Aufklärung der Bevölkerung über unzweckmäßige Ernährung und die Notwendigkeit zweckentsprechende Zahnpflege sowie regelmäßiger zahnärztlicher Untersuchungen im Vordergrund steht. Darüber hinaus wurde vom Bundesministerium für Gesundheit und

- 25 -

Umweltschutz die Fluortablettenaktion kräftig unterstützt. Jährlich bekommen 8.500 Personen in jedem Bundesland, das sind insgesamt 76.500 Personen (Schwangere, Säuglinge, Kleinkinder und Schulkinder) die Fluortabletten durch das Bundesministerium zur Verfügung gestellt.

Zur Unterstützung des Fitneß-Gedankens in Österreich wurde ein Werbeauftrag für 10 Millionen Zündholzschachteln vergeben. Eine Broschüre zur Werbung für gesunde Lebensweise unter dem Titel "Es muß nicht gleich ein Stockerl sein" wurde herausgegeben und im Rahmen verschiedener Fit-Veranstaltungen sowie in Schulen verteilt.

An der von der Österreichischen Bundessportorganisation ins Leben gerufene Fit-Aktion hat sich auch das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz beteiligt und zwar durch Übernahme der Kosten für 815.000 Stück Fit-Broschüren, die an die Schüler der letzten Pflichtschulklassen verteilt wurden.

Im Sinne einer zeitgerechten und wirksamen Vorbeugung sind die vom Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz gesetzten Maßnahmen zur Information der Bevölkerung über gesunde Lebensweise bzw. Gesundheitsprophylaxe insbesondere für die Jugend von besonderer Bedeutung. Es wird daher im folgenden auf die wichtigsten Broschüren, Prospekte etc. hingewiesen, die vom Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz in diesem Zusammenhang herausgegeben wurden:

Raucherfibel

Faltprospekt "Sie rauchen für Zwei"

Raucherpickerl

Raucher-Hobbytuch

Raucher-Schallplatte

Ernährungsfibel (für Übergewichtige und andere Risikopatienten)

Gesunde Ernährung für Leistung und Sport

Ich bin zu dick

Mein Kind soll zu dick sein?

Krebs droht - die moderne Frau beugt vor

- 26 -

Merkblatt gegen Haltungsschäden und Fußschwächen

Kinderschuhfibel

Poster und Plakat "Gesundenuntersuchung"

Broschüren für die Apotheken "Gesundheit durch Aufklärung"

Broschüre (Kalender) "Die ersten 12 Monate"

Poster und Aufkleber "Stark mit gesunden Zähnen"

Merkblatt für neu zugelassene Führerscheininhaber - Aufklärung über Alkohol am Steuer

Nur ein sicherer Schifahrer ist ein guter Schifahrer (Gemeinsam mit dem Kuratorium für Alpine Sicherheit)

Fit-Broschüre (Gemeinsam mit der Österreichischen Bundessportorganisation).

Überdies zwei Aufklärungsfilme:

"Gefährliche Kostbarkeiten" (Ernährung)

"Das verbotene Maß" (Alkohol).

- 27 -

Maßnahmen auf dem Gebiete der Berufsausbildung (betriebliche Lehrlingsausbildung:)

Mit dem am 1. Jänner 1970 in Kraft getretenen Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969, wurde (in Verbindung mit den in der Folge erlassenen zahlreichen Durchführungsverordnungen) ein modernes, bundeseinheitliches und übersichtliches neues Berufsausbildungsrecht geschaffen. Weitere wesentliche Verbesserungen wurden mit der Berufsausbildungsgesetz-Novelle 1978, BGBl. Nr. 232, geschaffen. Sowohl die ursprüngliche Fassung des Berufsausbildungsgesetzes als auch dessen vorzitierte Novellierung basieren auf grundsätzlichen Übereinkommen der Sozialpartner.

Im einzelnen seien folgende Neuerungen gegenüber der alten (vor 1970 gegebenen) Rechtslage, die zugleich auch als Verbesserungen zugunsten der Lehrlinge anzusehen sind, genannt:

a) Die Festlegung von Lehrberufen (in der Lehrberufsliste) einschließlich der Festlegung verwandter Lehrberufe und des Ausmaßes, in dem Vorlehren, die in einem verwandten Lehrberuf zurückgelegt wurden, anzurechnen sind. Die Berufsausbildungsgesetz-Novelle 1978 brachte zusätzlich die Ermöglichung auch einer lehrjahresmäßig unterschiedlichen Anrechnung von Vorlehrzeiten in verwandten Lehrberufen; damit ist u. a. eine bessere Koordinierung der Ausbildung zwischen Betrieb und Berufsschule möglich geworden.

b) Die Schaffung der Institution der Zusatzprüfung (§ 27 Berufsausbildungsgesetz).

c) Das Berufsausbildungsgesetz schuf auch die Möglichkeit einer im Verordnungswege zu erfolgenden, umfassenden Anrechnung des erfolgreichen Besuches öffentlicher und privater Schulen,

- 28 -

soweit deren Unterricht von einschlägiger berufsbildender Natur ist, auf die Lehrabschlußprüfung und Lehrzeit. Hierbei ist als gänzlich neu die Regelung anzusehen, daß auch der erfolgreiche nur teilweise Besuch dieser Schulen ab zwei Schuljahren anrechenbar ist (§ 28 Berufsausbildungsgesetz). Die Berufsausbildungsgesetz-Novelle 1978 brachte in Ergänzung hierzu die individuelle Anrechnung des Schulbesuches auf die Lehrzeit unter Bedachtnahme auf das in der Schule Erlernte und die weitere Ausbildung, wenn wegen des (negativen) Schulerfolges eine Anrechnung nach der Verordnung gemäß § 28 nicht in Frage kommt.

d) Die Erlassung von Ausbildungsvorschriften im Verordnungswege; sie enthalten für jeden Lehrberuf sowohl das sogenannte Berufsbild ("der dem Lehrling zu vermittelnden wesentlichen Kenntnisse und Fertigkeiten") als auch die im Interesse einer sachgemäßen Ausbildung gelegenen Regelungen der Lehrlingshöchstzahlen (sogenannte Verhältniszahlen). Regelungen der erstgenannten Art waren vor 1970 in dieser Art nicht existent, Regelungen der zweitgenannten Art nur sporadisch. Die Berufsausbildungsgesetz-Novelle 1978 ermöglicht es zusätzlich, daß unter bestimmten materiell- und formalrechtlichen Voraussetzungen die Lehrlingshöchstzahlen im Einzelfall durch Bescheid erhöht oder verringert werden können. Ebenso brachte die genannte Novelle die Notwendigkeit der Aufgliederung des Inhaltes der Berufsbilder auf die einzelnen Lehrjahre.

e) Der Kreis der Lehrberechtigten, der (von Ausnahmen abgesehen) sich nach der Rechtslage vor 1970 grundsätzlich auf Gewerbeinhaber erstreckte, wurde durch die Berufsausbildungsgesetz-Novelle 1978 erweitert.

f) Bezüglich der Regelung der Lehrberechtigten- und Ausbilderqualifikation sei insbesondere die durch die Berufsausbildungsgesetz-Novelle 1978 normierte Einführung einer

- 29 -

Ausbilderprüfung und deren Regelung durch die Ausbilderprüfungsordnung (BGBl. Nr. 433/1978) genannt.

g) Ob die sachlichen Voraussetzungen der Lehrlingsausbildung (Einrichtung und Führung des Betriebes) im Einzelfall gegeben sind, ist von der Lehrlingsstelle (Lehrlingsbehörde erster Instanz) jeweils zu prüfen; die Berufsausbildungsgesetz-Novelle 1978 normierte diesbezüglich, und zwar für die Fälle des beabsichtigten erstmaligen Ausbildens von Lehrlingen, die Durchführung eines eigenen Feststellungsverfahrens.

h) Das Lehrverhältnis, seine Begründung, Dauer, Beendigung und vorzeitige Auflösung wurden eingehend geregelt; die Berufsausbildungsgesetz-Novelle 1978 brachte diesbezüglich u. a. folgende für den Lehrling günstige Neuerungen:

Anpassung an das neue Kindschaftsrecht insofern, als bei erforderlichen Erklärungen des gesetzlichen Vertreters bei ehelichen Minderjährigen die Erklärung eines Elternteiles genügt (Beispiel: Zustimmung zum Lehrvertragsabschluß).

Die Normierung der erfolgreichen Ablegung der Lehrabschlußprüfung als Endigungsgrund für das Lehrverhältnis.

Die erfolgte Belehrung des Lehrlings (durch Einigungsamt oder Arbeiterkammer) bei einvernehmlicher Auflösung des Lehrverhältnisses nach der Probezeit ist neue Voraussetzung der Rechtswirksamkeit einer solchen Auflösung.

Krankheit stellt für sich allein keinen Auflösungsgrund mehr dar (erst die Unfähigkeit, die Verpflichtungen auf Grund des Berufsausbildungsgesetzes zu erfüllen, ist ein Auflösungsgrund).

- 30 -

Anrechnung des ordentlichen Präsenzdienstes, Zivildienstes oder Karenzurlaubes bis zu vier Monaten auf die Lehrzeit.

i) Der ursprüngliche Pflichtenkatalog für den Lehrberechtigten (§ 9 des Berufsausbildungsgesetzes) hat durch die Berufsausbildungsgesetz-Novelle 1978 folgende Ausweitung erfahren:

Die Verpflichtung, dem Lehrling den vollen Differenzbetrag zwischen Lehrlingsentschädigung und den Kosten für Verpflegung und Unterbringung in einem Berufsschulinternat zu bezahlen.

Der Lehrling ist unter Fortzahlung der Lehrlingsentschädigung arbeitsfrei zu stellen, wenn in der Berufsschule einzelne Unterrichtsstunden oder bei lehrgangsmäßigen Berufsschulen bis zu zwei aufeinanderfolgende Werktage an Unterrichtszeit ausfallen, und die Wegzeit länger wäre, als die dann im Betrieb noch zu verbringende Zeit.

Die Ausdehnung der Verpflichtung, den ausgelernten Lehrling weiter zu behalten, von drei auf vier Monate.

Die Fortsetzung des durch Wegfall der Befugnis des Lehrberechtigten geendeten Lehrverhältnisses bei Wiederaufnahme der Tätigkeit (innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung des Lehrverhältnisses) durch den Lehrberechtigten über Erklärung des Lehrlings.

Die Einräumung einer angemessenen Zeit für die berufliche Weiterbildung des Ausbilders im Interesse der Verbesserung der Lehrlingsausbildung.

j) Schaffung eines bundeseinheitlichen Prüfungsrechtes für die Lehrabschlußprüfung in den einzelnen Lehrberufen

- 31 -

im Verordnungswege durch Erlassung der einschlägigen Prüfungsordnungen, in denen u. a. auch die Gegenstände der Zusatzprüfungen festgelegt sind und bestimmt wird, welche Gegenstände der theoretischen Prüfung nicht zu prüfen sind, wenn die Berufsschule positiv abgeschlossen wurde.

Die Berufsausbildungsgesetz-Novelle 1978 normierte die Möglichkeit der Einführung und Anrechenbarkeit von Teilprüfungen auf die Lehrabschlußprüfung (Beispiel: Zwei positive Teilprüfungen und das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch der Berufsschule gelten als Lehrabschlußprüfung).

k) Ermöglichung der Zulassung zur Lehrabschlußprüfung auch im sogenannten zweiten Bildungsweg, und zwar in Härtefällen bereits mit vollendetem 20. Lebensjahr, ansonsten mit vollendetem 21. Lebensjahr (ausgenommen von der altersmäßigen Beschränkung sind gewisse Behinderte). Ferner können längere Anlern Tätigkeiten im Falle ihrer Glaubhaftmachung die Zulassung zur Lehrabschlußprüfung im zweiten Bildungswege bewirken.

1) Die Berufsausbildungsgesetz-Novelle 1978 brachte für die zur Lehrabschlußprüfung antretenden Lehrlinge folgende weitere Begünstigungen:

Normierung der Kostenfreiheit der Lehrabschlußprüfung für den Lehrling auch insoweit, als die für die praktische Prüfung benötigten Materialien und Modelle kostenlos zur Verfügung zu stellen sind.

Ermöglichung der Ablegung der Lehrabschlußprüfung in einem anderen Bundesland, wenn der Prüfungswerber dort die lehrgangsmäßige Berufsschule beendet hat.

Die genannten Maßnahmen dienen insbesondere einer höheren beruflichen Mobilität der in Ausbildung Stehenden, sowie

- 32 -

der bereits Ausgebildeten, einer verbesserten Ausbildung, der Schaffung zusätzlicher Ausbildungsplätze bzw. brachten sie eine geringere finanzielle Belastung der Lehrlinge mit sich.

Maßnahmen auf dem Gebiete des Konsumentenschutzes

Für junge Menschen treten besonders im Stadium der Hausstandsgründung Schwierigkeiten bei der Beschaffung einer geeigneten Wohnung sowie von dauerhaften Konsumgütern und von Verbrauchsgütern auf. Auch ist die finanzielle Belastung der jungen Menschen in diesem Stadium eine außergewöhnliche.

Eine Reihe von Maßnahmen wurde getroffen, die den jungen Menschen dabei eine Hilfestellung leisten.

Für die Tätigkeit privater Vermittler bestimmt die Verordnung über Ausübungsregeln für Immobilienmakler, BGBl.Nr.323/1978, daß diese für die Vermittlung von öffentlich geförderten Häusern, Wohnungen oder sonstigen Räumlichkeiten, die im Baurecht oder Eigentum des ursprünglichen Fördernehmers stehen, keine vom Käufer, Bestandnehmer oder sonstigem Gebrauchs- oder Nutzungsberechtigten zu bezahlende Provision oder sonstige Vergütung vereinbaren dürfen.

Für eine Reihe von Waren wie Textilien, Schuhe, verpackte chemische Konsumgüter, Waschmittel, wurden Kennzeichnungsvorschriften erlassen. Mit ihrer Hilfe kann der Konsument jene Informationen über die angebotenen Waren erhalten, die für ihn bedeutsam sind.

Derzeit wird im Konsumentenpolitischen Beirat über die Kennzeichnung von leicht entflammaren Textilien beraten, wobei es vor allem um solche Textilien geht, wie sie für Bekleidung von Kindern und älteren Menschen verwendet werden.

- 33 -

Für eine Reihe von Konsumgütern wie Fernseh- und Rundfunkempfangsgeräte, Geschirrspülmaschinen, Staubsauger, Bestrahlungsgeräte, Kühlschränke, Tiefkühl- und Gefriergeräte, elektrische Bügeleisen, organische nichttextile Fußbodenbeläge, Kassettentonbandgeräte, Plattenspieler, Stereogeräte wurden Produktdeklarationsverordnungen erlassen.

Um weitere Ersparnisse bei den Energiekosten zu ermöglichen, ohne daß der Komfort dabei eingeschränkt wird, werden eine Reihe von Maßnahmen vorbereitet, vor allem eine Vorschrift, daß bei bestimmten Haushaltsgeräten der Energieverbrauch angegeben werden muß. Dadurch sollen die Verbraucher in die Lage versetzt werden, energiesparende Geräte einzusetzen.

Um zu verhindern, daß Konsumenten durch unseriöse Werbung irreführt werden, überprüft ein Ausschuß des Konsumentenpolitischen Beirats laufend die in Massenmedien erscheinenden Werbeeinschaltungen.

Zum Schutze der Konsumenten vor unseriösen Kreditvermittlern wurde eine Verordnung erlassen, mit der bestimmt wird, wie das Gewerbe der Personalkreditvermittlung auszuüben ist.

Verschiedene Förderungsmaßnahmen:

Durch die Bestimmung, daß Voraussetzung der Ausübung eines Gewerbes durch eine natürliche Person ihre Eigenberechtigung ist, hat die Gewerbeordnung 1973 das Mindestalter für die Ausübung von Gewerben von 24 auf 19 Jahre herabgesetzt.

Als flankierende Maßnahme zu dieser Neuregelung bei der Gewerbeausübung hat das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie im Jahre 1977 die Aktion "Förderung von Betriebsneugründungen und -übernahmen" ins Leben gerufen.

- 34 -

Diese Aktion wird demnächst eine wesentliche Verbesserung erfahren, und zwar wird das Förderungsvolumen von derzeit S 500.000,-- auf S 2,0 Mio. und der einmalige, nicht rückzahlbare Förderungsbeitrag von 12 % auf 15 % des Förderungsvolumens angehoben.

Diese Aktion steht allen bisher unselbständig tätig gewesenen österreichischen Staatsbürgern, die Inhaber einer Gewerbeberechtigung sind, bis zur Erreichung des 45. Lebensjahres offen.

Im Jahre 1979 sollen für diese Aktion Bundesmittel in Höhe von S 70,0 Mio. zur Verfügung gestellt werden. Für die Bundesländer besteht die Möglichkeit, sich dieser Aktion anzuschließen. In diesem Falle kann für die Förderung von Betriebsneugründungen und -übernahmen in dem jeweils beteiligten Bundesland der Förderungsrahmen im Einzelfall von S 2,0 Mio. auf maximal S 4,0 Mio. erhöht werden.

Junge Menschen nehmen im Zuge ihrer Urlaubsreisen sehr häufig Campingplätze in Anspruch. Eine bessere Ausstattung auf Campingplätzen ermöglicht es daher den jungen Menschen, ihren Urlaub unter verbesserten Bedingungen verbringen zu können.

Im Rahmen der Fremdenverkehrs-Investitionskreditaktion des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie konnten Investitionsvorhaben zur Errichtung und Erhaltung von Campingplätzen durch Gewährung von Kreditkostenzuschüssen schon bisher gefördert werden. Darüber hinaus ist ab 1. März 1979 die Prämienaktion "Sanitarräume auf Campingplätzen" vorgesehen. Diese Prämienaktion soll bestehenden gewerblichen Campingplätzen die Investitionen zur Verbesserung des Standards der den Gästen zur Verfügung stehenden sanitären Einrichtungen erleichtern.

- 35 -

Für die Errichtung und Erhaltung von Jugendherbergen hat das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie seit 1970 insgesamt S 4,3 Mio. zur Verfügung gestellt. Diese Subventionen kamen verschiedenen Jugendherbergsverbänden zugute.

Folgende weitere Subventionen wurden vom Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie seit 1970 gewährt:

a) Für die Einrichtung und Ausstattung sowie Erhaltung von Wohnheimen für berufstätige Burschen und Mädchen in Wien und in den übrigen Bundesländern insgesamt 5,5 Mio. S. In den Genuß dieser Mittel kamen verschiedene Organisationen, die Wohnheime erhalten.

b) Für die Einrichtung und Ausstattung der Schulungs- und Ausbildungszentren sowie der Werkstätten in Wien und den übrigen Bundesländern insgesamt S 22,1 Mio.,

davon entfielen auf

das Berufsförderungsinstitut, Wien	S 13,4 Mio.
die Wirtschaftsförderungsinstitute der Kammer der gewerbl. Wirtschaft,	S 7,5 Mio.
den Verein "Schnitzschule Elbigenalp"	<u>S 1,2 Mio.</u>
	S 22,1 Mio.

=====

c) Für die Errichtung von Internatsplätzen für Lehrlinge insgesamt S 0,2 Mio.

d) Für diverse Untersuchungen im Zusammenhang mit der betrieblichen Ausbildung insgesamt S 6,2 Mio.,

davon entfielen

auf das Österreichische Institut für Berufsausbildungsforschung, Wien	S 3,3 Mio.
das Österreichische Institut für Bil- dung und Wirtschaft, Wien	S 1,4 Mio.

- 36 -

das Berufsförderungsinstitut, Wien	S 0,5 Mio.
das Wirtschaftsförderungsinstitut der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft	S 1,0 Mio.

Verkehrserziehung

Die Verkehrserziehung in den Schulen (Volks-, Haupt-, Sonderschulen, Polytechnische Lehrgänge, Allgemeinbildende Höhere Schulen, Berufsschulen) durch hierfür besonders ausgebildete Exekutivorgane wurde in den letzten Jahren weiter intensiviert. Als Grundlage dient ein vom Bundesministerium für Unterricht und Kunst gemeinsam mit dem Bundesministerium für Inneres und dem Kuratorium für Verkehrssicherheit ausgearbeitetes sogenanntes Standardprogramm. Die Schulung wurde auch auf die Kindergärten ausgedehnt. Neben den theoretischen Unterweisungen erfolgten praktische Übungen in Verkehrsschulgärten und im Rahmen diverser Verkehrserziehungsaktionen. Für die Jugendlichen besteht die Möglichkeit zur Ablegung der "Freiwilligen Radfahrerprüfung" und der "Freiwilligen Mopedfahrerprüfung" vor Sicherheitswachebeamten und Gendarmeriebeamten sowie zur Ausbildung als Schülerlotse. In Vorträgen vor Elternvereinigungen und Jugendklubs zum Thema Verkehrserziehung wird ebenfalls einschlägiges Gedankengut vermittelt.

Schulwegsicherung

Einen besonderen Schwerpunkt in der polizeilichen Tätigkeit stellt die tägliche Sicherung von Schulwegen durch Sicherheitswache- und Gendarmeriebeamte, weibliche Straßenaufsichtsorgane und - seit 1975 in Wien - durch Polizei Praktikanten dar.

- 37 -

Kriminalpolizeilicher Beratungsdienst

Im Rahmen des Kriminalpolizeilichen Beratungsdienstes erfolgen vor allem Aufklärungsaktionen im Hinblick auf die Gefahren des Suchtgiftmißbrauches, die Folgen straffälligen Verhaltens und über richtiges Verhalten zum Schutz vor Sittlichkeitsverbrechen. Das Ziel wird durch Einzelberatungen, Vorträge in Schulen, vor Jugendorganisationen und Elternvereinigungen sowie durch die Ausgabe von Merkblättern und Broschüren zu erreichen versucht. So hat das Bundesministerium für Inneres im März 1979 eine Broschüre mit dem Titel "Denn sie wissen nicht (immer) was sie tun" herausgegeben, die junge Menschen vor Vollendung des 14. Lebensjahres und der damit verbundenen Strafmündigkeit über ihre neue Verantwortung informieren soll.

Jugendpolizei

Aufgabe der Jugendpolizei im Rahmen der kriminalpolizeilichen Tätigkeit ist die Bekämpfung der Jugendkriminalität einschließlich vorbeugender Maßnahmen. Hierzu gehört insbesondere auch die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen der Jugendschutzgesetze. Zu diesem Zweck wurden in den letzten Jahren vermehrt Streifungen durch Kriminalbeamte in Lokalen, bei diversen Veranstaltungen usw. durchgeführt. Für Jugendliche, die durch ihr Verhalten andere Jugendliche negativ beeinflussen, werden, unabhängig von einer allfälligen Strafanzeige, entsprechende Maßnahmen, wie Kontaktaufnahme mit der Jugendwohlfahrtsbehörde, dem Arbeitsamt, mit Lehrern und Erziehungsberechtigten, mit dem Arbeitsplatz usw. getroffen. Schließlich sind auch die polizeilichen Maßnahmen bei der Abgängigkeit von Jugendlichen, bei Kindesmißhandlungen, Erziehungsnotstand usw. primär im Interesse der Jugendlichen gelegen.

- 38 -

Kontaktbeamte

Die im Jahre 1977 zunächst bei der Bundespolizeidirektion Wien geschaffene und im Jahre 1978 auf die übrigen Bundespolizeibehörden ausgedehnte Einrichtung der Kontaktbeamten gibt eine weitere Möglichkeit, Probleme, die die Jugend berühren, an die Polizei heranzutragen. Auf diese Weise werden einschlägige Beratungen durch erfahrene Sicherheitswachebeamte durchgeführt, Kontakte zu Jugendklubs hergestellt, Gruppengespräche mit Jugendlichen arrangiert und dergleichen mehr.

Polizeipraktikanten, Polizeischüler

Mit der Einrichtung der Polizeipraktikanten bei der Bundespolizeidirektion Wien wurden seit dem Jahre 1975 zusätzliche Ausbildungsplätze für Jugendliche geschaffen. Gegenwärtig kann der Stand an Polizeipraktikanten jeweils bis auf 500 aufgestockt werden.

Die Bundespolizeidirektion Wien mußte in den vergangenen Jahren infolge Überalterung des Personalstandes den Abgang von mehreren tausend Sicherheitswachebeamten ersetzen. Dadurch war die Aufnahme einer größeren Anzahl von Polizeischülern möglich. In den letzten Jahren wurden außerdem zusätzliche Planstellen zur Einstellung von Sicherheitswachebeamten zur Verfügung gestellt. Im Jahre 1978 wurden überdies erstmals 20 Planstellen für jugendliche Vertragsbedienstete unter 18 Jahren bei der Bundespolizei geschaffen. Auch im Bereich der Zentraleitung des Bundesministeriums für Inneres wurden im Jahre 1978 5 Planstellen für Jugendliche, im Jahre 1979 6 Planstellen systemisiert.

Zivildienst

Eine der Maßnahmen zur Verbesserung der Lage der Jugend, die seit 1970 gesetzt wurden, ist das Zivildienstgesetz (BGBl. Nr. 187/1974), das am 1. 1. 1975 in Kraft getreten ist.

Das Zivildienstgesetz löst die bisherige Regelung in den §§ 25 bis 27 des Wehrgesetzes ab und regelt die Wehrdienstverweigerung nunmehr durch eine Verfassungsbestimmung.

Der Stand der Zivildienstpflichtigen zum 31. 12. 1978 betrug 8.800. Zu diesem Zeitpunkt standen 336 Einrichtungen mit zusammen 3.274 Zivildienstplätzen zur Verfügung. Die Zahl der bisher zur Ableistung des ordentlichen Zivildienstes eingesetzten Zivildienstpflichtigen beträgt 3.988.

Wahlrecht

Durch die Änderung der Bestimmungen des Art. 26 B-VG und der Nationalratswahlordnung 1971 wird künftig den Männern und Frauen, die am Stichtag das 19. bzw. 21. Lebensjahr vollendet haben, das aktive bzw. passive Wahlrecht zustehen (BGBl. Nr. 92 und 93/1979).

Sonstige Maßnahmen

Um den Jugendlichen einen größeren Einblick in die Tätigkeit öffentlicher Einrichtungen und mehr Verständnis für die polizeiliche Arbeit zu vermitteln, wurden in mehreren Behördenbereichen Exkursionen für Schüler zu polizeilichen Einrichtungen, Informationsvorträge über Organisation und Aufgaben der Sicherheitsbehörden, Wettbewerbe mit einschlägigen Themen und sogenannte Polizeitage abgehalten. Durch solche

- 40 -

Aktionen soll vor allem auch eine Verbesserung des Vertrauensverhältnisses zwischen Polizei und Jugend erreicht werden.

Nicht unerwähnt sollen die Aktivitäten der Polizeisportvereine bleiben, durch die ebenfalls zahlreiche Jugendliche, auch außerhalb des Polizeistandes, angesprochen werden und ihnen Gelegenheit zu einer sinnvollen Freizeitgestaltung sowie zur körperlichen Ertüchtigung gegeben wird.

Die im wesentlichen seit 1970 vorangetriebene Reform des österreichischen Familienrechts ist nunmehr - zumindest vorerst - vollendet. Folgende Familienrechtsreformgesetze haben zur rechtlichen Absicherung der Kinder einen Beitrag geleistet:

Bundesgesetz vom 30. Oktober 1970, BGBl. Nr. 342, über die Neuordnung der Rechtsstellung des unehelichen Kindes

Bundesgesetz vom 14. Feber 1973, BGBl. Nr. 108, mit dem Bestimmungen über die Geschäftsfähigkeit und die Ehemündigkeit geändert werden

Bundesgesetz vom 20. Mai 1976, BGBl. Nr.250, über die Gewährung von Vorschüssen auf den Unterhalt von Kindern (Unterhaltsvorschußgesetz samt 2 Nebengesetzen)

Bundesgesetz vom 30. Juni 1977, BGBl. Nr. 403, über die Neuordnung des Kindschaftsrechts

Bundesgesetz vom 15. Juni 1978, BGBl. Nr. 280, über Änderungen des Ehegattenerbrechts, des Ehegüterrechts und des Ehescheidungsrechts

Diese Bundesgesetze enthalten für die Jugend im wesentlichen folgende Errungenschaften:

Das neue Unehelichenrecht hat die Benachteiligung des unehelichen Kindes gegenüber dem ehelichen in rechtlicher Hinsicht fast zur Gänze beseitigt, indem es das uneheliche Kind in seinem Unterhaltsanspruch dem ehelichen gleichgestellt und

- 41 -

ihm ein - allerdings eingeschränktes - Erbrecht zum Anlaß seines Vaters gebracht hat. Weiter hat es dessen Lage auch dadurch verbessert, daß ihm nunmehr auch sein Vater den Familiennamen geben kann und die Rechtswirkungen des Vaterschaftsanerkennnisses nicht länger strittig sind.

Das sogenannte Volljährigkeitsgesetz hat das für den Eintritt der Volljährigkeit maßgebende Alter vom vollendeten 21. auf das vollendete 19. Lebensjahr herabgesetzt; dieses Alter ist nunmehr auch das Ehemündigkeitsalter für den Mann. Dieses Gesetz hat auch den Grundsatz "Heirat macht mündig" verwirklicht und die Teilgeschäftsfähigkeit Minderjähriger klarer geregelt.

Das Unterhaltsvorschußgesetz dient der Sicherung des Unterhalts minderjähriger Kinder durch die Anordnung der Gewährung von Vorschüssen durch den Bund auf den gesetzlichen Unterhalt. Seit dem Inkrafttreten des Unterhaltsvorschußgesetzes wurden 281 Millionen Schilling an Vorschüssen ausbezahlt; rund 27 Millionen Schilling wurden von den Unterhaltsverpflichteten wieder eingebracht.

Das neue Kindschaftsrecht hat dem Unterhaltsanspruch des Kindes einen zeitgemäßen Inhalt gegeben und Vorsorge für eine sichere und fruchtbringende Anlegung des Vermögens Minderjähriger getroffen. Das rechtliche Gehör des Minderjährigen ist verbessert worden, weil nunmehr das mindestens zehnjährige Kind vor der Entscheidung über die Zuteilung der elterlichen Rechte und Pflichten an einen Elternteil vom Gericht zu hören und vor der Regelung des Rechtes eines Elternteils oder der Großeltern auf persönlichen Verkehr mit dem Kind, tunlich anzuhören ist.

Für das Kind ist die Schaffung besonderer familienrechtlicher Abteilungen bei bestimmten Bezirksgerichten durch das Ehegattenerb-, Ehegüter- und Ehescheidungsrecht von Bedeutung,

- 42 -

weil alle sich aus der Auflösung einer Ehe ergebenden Probleme im Sinne eines besseren und rascheren Zugangs zum Recht aber auch Abstammungs- und Streitige Unterhaltssachen in die Zuständigkeit dieser Abteilungen fallen.

Nicht unerwähnt sollen die zahlreichen und umfassenden Maßnahmen bleiben, die für jene Jugendlichen, die mit dem Strafgesetz in Konflikt gekommen sind, getroffen wurden. Durch diese Maßnahmen auf dem Gebiet des Jugendstrafvollzuges und durch den Ausbau der Bewährungshilfe für Jugendliche konnte die Lage der Jugendlichen nicht nur während der Dauer des Strafvollzuges, sondern auch die Chance für eine möglichst problemlose Wiedereingliederung in die Gesellschaft nach Verbüßung der Freiheitsstrafe, wesentlich verbessert werden.

Wie sich an den Fallzahlen der Bewährungshilfe ablesen läßt, hat diese Einrichtung in den letzten 8 Jahren eine hervorragende Stellung bei den Resozialisierungsbemühungen an Jugendlichen eingenommen. Aus einer zu Beginn der 70-iger Jahre kleinen Organisation ist eine Einrichtung geworden, die weitgehend den früheren sogenannten Erziehungsvollzug in den Bundesanstalten für Erziehungsbedürftige und die Bemühungen im Rahmen des Jugendstrafvollzuges zu ergänzen bzw. gleichfalls zu ersetzen hat.

Als Vergleichszahlen dürfen angeführt werden:

Im Jahre 1970 wurden im Jahresdurchschnitt 45 hauptamtliche und 450 ehrenamtliche Bewährungshelfer eingesetzt. Den Betreuern standen zu Ende des Jahres 1970 1705 Probanden gegenüber. Bis Ende des Jahres 1978 ist die Zahl der hauptamtlichen Bewährungshelfer auf 174, die der ehrenamtlichen auf 561 gestiegen. Die Zahl der jugendlichen Probanden betrug im zuletzt genannten Zeitpunkt 3.252.

- 43 -

Selbstverständlich ging mit dieser zahlen- und arbeitsmäßigen Entwicklung auch eine entsprechende Erweiterung der Organisation einher. So wurden unter anderem ab 1970 6 neue Geschäftsstellen und 15 Außenstellen der Bewährungshilfe geschaffen. Das Betreuungsnetz konnte also wesentlich erweitert, die Arbeitsbedingungen konnten erheblich verbessert werden. Durch die Eröffnung von 7 Bewährungshilfeheimen und Verträge mit caritativen Organisationen, wurden im Rahmen der Bewährungshilfe in Wien und den Bundesländern Wohnmöglichkeiten für obdachlose Jugendliche geschaffen.

Im Rahmen der sozialpolitischen Maßnahmen erbringt das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft folgende Leistungen:

Kinderzuschuß

Der zu den Baubehilfen im Landarbeitereigenheimbau für im Familienverband lebende Kinder geleistete Kinderzuschuß wurde zweimal, und zwar 1972 von S 5.000,-- auf S 8.000,--, im Jahre 1976 von S 8.000,-- auf S 12.000,-- erhöht.

Unterstützung der Berufsausbildung:

Die land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildung wird gefördert, indem für den unter den Geltungsbereich des land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes fallenden Personenkreis bei Teilnahme an geförderten Ausbildungsmaßnahmen die Bestreitung der Auslagen für die Reise, für Unterkunft und Verpflegung sowie für die Beschaffung von Lernbehelfen finanziell erleichtert werden kann. Beihilfen an Kursteilnehmer in der Lehrlingsstufe dürfen bis zu 60 %, in den höheren Ausbildungsstufen im Hinblick auf die zumutbare höhere Eigenleistung nur bis zu 50 % der erwähnten Auslagen gewährt werden. Die genannten Prozentsätze gelten seit 1967 unverändert.

- 44 -

Land- und forstwirtschaftliches Schulwesen

a) Höhere land- und forstw. Bundeslehranstalten

Als Grundlage für die Aus- und Fortbildung im Bereich des landwirtschaftlichen Bildungswesens hat das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft dem Ausbau der höheren land- und forstwirtschaftlichen Bundeslehranstalten besonderes Augenmerk geschenkt. Im Jahre 1978 besuchten 3.103 Schüler und Studierende die 12 höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten und das Bundesseminar für das landwirtschaftliche Bildungswesen. Damit hat sich die Schülerzahl im Zeitraum von 10 Jahren nahezu verdoppelt. Auch die Klassenzahl wurde in diesem Zeitabschnitt fast um 50 % erhöht. Im Jahre 1970 waren an allen höheren Bundeslehranstalten 53 Klassen eingerichtet, 10 Jahre später, im Schuljahr 1979, bestehen bereits 97 Klassen an diesen Lehranstalten.

Die enorme Vergrößerung des Schulraumes ist vor allem durch den Ausbau der Höheren Bundeslehranstalt für landwirtschaftliche Frauenberufe in Elmberg, O.Ö., der Höheren Bundeslehranstalt für alpenländische Landwirtschaft in Raumberg, Stmk., und der Höheren Bundeslehranstalt für landwirtschaftliche Frauenberufe in Pitzelstätten, Ktn., zurückzuführen.

Neben der Vergrößerung des Klassenraumes wurden aber auch Internatsplätze geschaffen und vor allem die Lehreinrichtungen für die Land- und Forstwirtschaft, den Weinbau, Obstbau, Gartenbau und die Hauswirtschaft modernisiert.

Durch die Errichtung von Sportanlagen (Turnsäle, Sportplätze, Lehrschwimmbecken) wurde die Gesundheitserziehung an diesen Lehranstalten und das Angebot für eine entsprechende Freizeitgestaltung wesentlich verbessert.

- 45 -

Eine wesentliche Verbesserung im Bereich des forstwirtschaftlichen Schulwesens stellt die im Jahre 1971 verabschiedete Novelle zum land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetz dar, durch die fünfjährige Höhere Lehranstalten für Forstwirtschaft (Försterschulen) geschaffen wurden. Die Försterausbildung wurde damit vom Fachschulniveau auf Maturaniveau angehoben, wodurch den Absolventen der Försterschulen zusätzliche Berufsmöglichkeiten eröffnet wurden.

An Stelle der bisherigen beiden dreijährigen Bundesförsterschulen, die im Jahre 1975 ausliefen, wurden im Jahre 1972 die Försterschule Gainfarn und im Jahre 1976 die Försterschule Bruck a. d. Mur errichtet. Wegen des großen Interesses der Jugend an dieser Ausbildung bzw. der dadurch bedingten starken Steigerung der Schülerzahl und weil die derzeitige Gebäudeausstattung den Anforderungen eines modernen Unterrichtes zum Großteil nicht mehr entspricht, sind Schul- und Internatsneubauten erforderlich. Das Projekt des Neubaus der gesamten Försterschule Gainfarn ist bereits baureif. Mit den Bauarbeiten wird voraussichtlich im Frühjahr des laufenden Jahres begonnen werden. Die Planung des Neubaus des Internates und des Turnsaales der Försterschule Bruck a.d.Mur ist im vollen Gange. Der Baubeginn wird voraussichtlich Anfang 1980 sein.

b) Forstfachschole Waidhofen a.d.Ybbs

Die einjährige Forstfachschole Waidhofen a.d.Ybbs wurde im Jahre 1974 errichtet. Es wurde damit eine neue, verbesserte Form der Forstwarteausbildung in Österreich geschaffen. Im Gründungsjahr besuchten 12 und am Beginn des Schuljahres 1978/79 bereits 35 Schüler diese Schule. Die Klassenzahl wurde von 1 im Schuljahr 1974/75 auf 2 im Schuljahr 1978/79 erhöht.

- 46 -

c) Landwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen

Gemäß § 3 Abs. 1 lit. b Finanzausgleichsgesetz 1973 ersetzt der Bund den Ländern von den Kosten der Besoldung (Aktivitätsbezüge) der Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und landwirtschaftlichen Fachschulen 50 v. H.. Von 1970 bis einschließlich 1978 wurde ein Bundesbeitrag von rund 1 Milliarde Schilling (924 Mio.S) verausgabt.

Kammereigene Bildungsstätten

Die rege Fortbildungstätigkeit der in der Landwirtschaft beschäftigten Bevölkerung, insbesondere der Landjugend, an den kammereigenen Bildungsstätten wird durch beträchtliche Zuschüsse zum Personal- und Investitionsaufwand seitens des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft unterstützt (1970 - 1978 insgesamt S 67,443.000,--). Auf diese Weise konnten in den letzten 10 Jahren rund 200.000 Kursteilnehmer eine gezielte Weiterbildung auf dem landwirtschaftlichen Sektor erhalten. Von den in den letzten Jahren mit beträchtlicher finanzieller Unterstützung durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft ausgebauten kammereigenen Bildungsstätten wären vor allem zu erwähnen: Bäuerliche Standesschule "Raiffeisenhof", Graz, Bäuerliches Bildungsheim "Heffterhof", Salzburg, Kammereigene Bildungsstätte "Auf der Gugl", Oberösterreich, und Landwirtschaftliche Haushaltungsschule Weyregg/Attersee, Oberösterreich.

Landjugend

Ein wesentlicher Teil der außerschulischen Bildungsmaßnahmen für die ländliche Jugend Österreichs wird über die Landjugendgruppen (1978 rund 1.300 Gruppen mit rund 45.000 Mitgliedern)

- 47 -

durchgeführt. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft unterstützte mit Bundesbeiträgen (1970 - 1978 insgesamt S 19,903.000,--) die Aktivitäten der Landwirtschaftskammern und der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs; außerdem durch die Herausgabe von Arbeitsheften und Kurzlehrbriefen zum Teil in Zusammenarbeit mit verschiedenen Organisationen und Körperschaften. Das Interesse der Jugend beweist die Einsendung von etwa 100.000 Arbeitsheften bzw. Kurzlehrbriefen in den letzten 10 Jahren zur Überprüfung. Bei den verschiedenen Wettbewerben (Reden, Pflügen, Berufswettbewerbe u.a.m.) konnten auf nationaler und internationaler Ebene, z.B. Agrarolympiade in den USA, Weltmeisterschaften im Pflügen u.a., das hohe Ausbildungsniveau unter Beweis gestellt und zum Teil beachtliche Erfolge erzielt werden.

Herausgabe und Unterstützung der Zeitschrift "Landjugend"

durch Abnahme von Exemplaren für die Schulen
(1970 bis 1978: S 6,282.000)

Die Zeitung unterstützt sowohl die schulischen, als auch die außerschulischen Bildungsmaßnahmen in beruflich-fachlicher und allgemeinbildender Hinsicht und versucht, die Freude am bäuerlichen Beruf und das Verständnis für landwirtschaftliche und volkswirtschaftliche Probleme zu wecken.

Im Sinne der politischen Bildung leistet die "Landjugend" Beiträge zur staatsbürgerlichen Erziehung.

Da die "Landjugend" kostenlos durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft allen Schulen zur Verfügung gestellt wird, wird auch nichtbäuerlichen Lesern ein Einblick in die Probleme der Bauern vermittelt.

- 48 -

Schulmilchaktion

Die Milch ist auf Grund ihrer wertvollen Inhaltsstoffe für die Ernährung von besonderer Bedeutung. Dies trifft insbesondere für die Ernährung von Kindern und Jugendlichen zu. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft leistete in den Jahren 1970 bis 1977 im Rahmen dieser Aktion einen Beitrag von 36 Millionen Schilling aus dem Budget. Der Schulmilchkonsum konnte gegenüber den 60-er Jahren beträchtlich gesteigert werden und zwar wurden 1970 bis 1977 insgesamt 131.786 Tonnen Milch an den Schulen abgesetzt. 1977 fand im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft eine Enquete des Milchwirtschaftsfonds statt, deren Ziel es war, den Schulmilchkonsum weiter anzuheben. Überdies wurde die Angebotspalette 1977 durch die Einbeziehung von Kaffee in die Schulmilchaktion wesentlich erweitert.

Seitens des Bundesministeriums für Landesverteidigung wurden im Sinne der Fragestellung folgende Maßnahmen getroffen:

Dauer des Präsenzdienstes:

Herabsetzung der Dauer des ordentlichen Präsenzdienstes von neun Monaten auf eine Grundwehrdienstzeit von sechs Monaten.

Neuregelung der Waffenübungen:

Einführung von Waffenübungen in der Form von Truppenübungen und Kaderübungen an Stelle der Inspektionen/Instruktionen als Voraussetzung einer verbesserten Weiterbildung des Milizheeres; zugleich Schaffung der Möglichkeit der Ableistung eines Grundwehrdienstes in der Dauer von acht Monaten bei gleichzeitiger Befreiung von Truppenübungen.

- 49 -

Freiwillig verlängerter Grundwehrdienst:

Einführung des freiwillig verlängerten Grundwehrdienstes gegen Gewährung einer Prämie.

Berufliche Bildung:

Einräumung eines Anspruches auf berufliche Bildung im freiwillig verlängerten Grundwehrdienst sowie für zeitverpflichtete Soldaten und Offiziere auf Zeit im Höchstausmaß von einem Drittel des Verpflichtungszeitraumes, um den Übertritt in zivile Berufe zu erleichtern.

Wirksamere Tauglichkeitsüberprüfungen:

Schaffung neuer Stellungszentralen und Ausstattung mit modernsten medizinischen Geräten (drei dieser neuen Stellungszentralen sind bereits in Betrieb, nämlich in St. Pölten, Klagenfurt und Graz, die vierte - in Wien - befindet sich im Bau, die restlichen zwei werden bis 1982 errichtet).

Unterbringung der Soldaten:

Grundlegende Verbesserung der Unterbringungssituation der Soldaten durch Inangriffnahme eines 10-Jahres-Neubauprogrammes in der Größenordnung von 2,7 Milliarden Schilling (Schaffung zeitgemäßer Unterkünfte und sonstiger baulicher Anlagen).

Soldatenheime:

Auflösung der Kantinen und Schaffung von Soldatenheimen, die von den Kasernkommanden betrieben werden und ein niedrigeres, für alle gleiches Preisniveau aufweisen.

- 50 -

Finanzielle Ansprüche der Soldaten:

Stufenweise Erhöhung des Taggeldes von S 12,- auf S 30,-.

Anhebung der Höchstgrenze für die Entschädigung für alle Arten von Übungen von früher S 414,- auf S 708,- täglich, sodaß nun auch Bezieher höherer Einkommen bei Kader-, Truppen- und freiwilligen Waffenübungen in der Regel keine finanziellen Einbußen mehr erleiden; diese Grenze ist wertangepaßt und beträgt nunmehr S 797,62 täglich.

Soldatenvertreter:

Erweiterung der Rechte der Soldatenvertreter, denen nun allgemein die Wahrung und Förderung der Interessen der von ihnen vertretenen Wehrpflichtigen obliegt. Außerdem wurde ihnen ein Informationsrecht eingeräumt und sie werden weiters einer verstärkten Schulung unterzogen.

Allgemeine Dienstvorschriften:

Schaffung moderner Regelungen für den Dienst in der Armee eines demokratischen Staates unter Berücksichtigung der in mehr als 20 Jahren gewonnenen praktischen Erfahrungen im Dienstbetrieb des Bundesheeres sowie der Anregungen des Österreichischen Bundesjugendringes. Diese neuen ADV enthalten insbesondere

- die Pflicht der Vorgesetzten zur Motivation ihrer Untergebenen;
- neue Bestimmungen über das Vorbringen von Wünschen;
Mitwirkung des Soldatenvertreters;
- eine Neufassung der Bestimmungen über das Vorbringen von Beschwerden; Mitwirkung des Soldatenvertreters;
- eine Neuregelung des militärischen Grußes und der dienstlichen Anrede;

- 51 -

- eine Bestimmung über die Motivation der Soldaten als Ziel der Gestaltung dienstlicher Maßnahmen;
- eine Neuregelung des Rapportes und die Einführung des Institutes der "persönlichen Aussprache"; Möglichkeit der Beiziehung des Soldatenvertreters.

Planstelle für jugendliche Vertragsbedienstete:

Schaffung von neun Planstellen für jugendliche Vertragsbedienstete im Stellenplan für das Jahr 1978; Erhöhung im Jahre 1979 auf 14 Planstellen.

SOZIALVERSICHERUNG:

Durch die mit der 25. Novelle zum ASVG, BGBl. Nr. 385/1970, vorgenommene Erhöhung der Witwenpension wurden auch die Waisenpensionen erhöht, da die Waisenpension für jedes einfach verwaiste Kind 40 v. H., für jedes doppelt verwaiste Kind 60 v. H. der Witwenpension beträgt. Außerdem hat die Novelle u. a. die Bestimmungen über die Anrechnung von Ersatzzeiten verbessert und erweitert. Die höchstanrechenbare Studienzeit an einer Hochschule wurde von bis dahin 4 auf 6 Jahre erweitert. Weiters werden seither die Zeiten, während derer nach dem Hochschulstudium eine vorgeschriebene Ausbildung für den künftigen, abgeschlossenen Hochschulbildung erfordernden Beruf erfolgt, als Ersatzzeiten angerechnet, soweit es sich nicht um Beitragszeiten handelt.

Durch das Inkrafttreten des B-PVG, BGBl. Nr. 28/1970, am 1. Jänner 1971 wurde ein voller Pensionsversicherungsschutz aller Personen ab Vollendung des 15. Lebensjahres geschaffen, die auf ihre Rechnung und Gefahr einen im Inland gelegenen land(forst)wirtschaftlichen Betrieb führen. Die Pflichtversiche-

- 52 -

rung erstreckt sich auch auf die in deren Betrieb hauptberuflich beschäftigten Angehörigen (Kinder, Enkel, Wahl- und Schwiegerkinder); Voraussetzung dafür ist, daß sie das 18. Lebensjahr vollendet haben und ihren Lebensunterhalt vorwiegend aus dem Ertrag des Betriebes bestreiten.

Mit der 19. Novelle zum GSPVG, BGBl. Nr. 386/1970, wurden - neben der schon oben für den Bereich des ASVG erwähnten Maßnahmen der Anhebung der Waisenpension - Schulzeiten als Ersatzzeiten anerkannt.

Die Krankenversicherung der in der gewerblichen Wirtschaft selbständig erwerbstätigen Personen wurde durch das GSKVG 1971, BGBl. Nr. 287, mit Wirksamkeit ab 1. Juli 1971 neu geregelt. Unter anderem wurde dadurch für Kinder aller Versicherten, für die bis dahin ein Beitrag von 25 v. H. des Grundbeitrages des Versicherten zu entrichten war, beitragsfrei ein unmittelbarer Leistungsanspruch des Versicherten eingeführt. Seit 1972 haben darüber hinaus Pensionisten keine gesonderten Beiträge mehr für ihre Kinder zu entrichten.

Durch die 29. Novelle zum ASVG, BGBl. Nr. 31/1973, wurde den Studenten die Möglichkeit einer freiwilligen Versicherung in der Krankenversicherung eröffnet. Des weiteren wurde die Möglichkeit geschaffen, daß Personen nach dem Ende der Angehörigeneigenschaft eine Selbstversicherung in der Krankenversicherung eingehen können, um die Zeit bis zur Berufsaufnahme zu überbrücken. Auch wurde die Unterhaltsberechtigung als Voraussetzung der Angehörigeneigenschaft in der Krankenversicherung fallengelassen. Auf dem Leistungssektor ist als bedeutende Maßnahme für die Jugend die Übernahme der bisherigen Jugendlichenuntersuchungen als Pflichtleistung der Krankenversicherung besonders zu erwähnen.

- 53 -

Die beiden letztgenannten Maßnahmen wurden durch die 6. Novelle zum B-KVG, BGBl. Nr. 34/1973, und durch die 1. Novelle zum GSKVG 1971, BGBl. Nr. 36/1973, auch auf die von diesen Gesetzen erfaßten Jugendlichen ausgedehnt.

In der Unfallversicherung wurde u. a. der Versicherungsschutz auf Personen ausgeweitet, die mit der Wahrnehmung von Pflichten zur Schulwegsicherung betraut sind.

Die Möglichkeit der Anrechnung von Schul(Studien)zeiten als Ersatzzeiten in der Pensionsversicherung wurde verbessert; durch die 21. Novelle zum GSPVG, BGBl. Nr. 32/1973, und durch die 2. Novelle zum B-PVG, BGBl. Nr. 33/1973, wurden auch für die von diesen Gesetzen erfaßten Personen eine Verbesserung der Anrechnung von Schul(Studien-, Wehrdienst)-zeiten bzw. von Schul(Wehrdienst)zeiten vorgenommen. Durch die letztgenannte Novelle wurde außerdem das Mindestalter für den Beginn der Versicherungspflicht der im elterlichen Betrieb mitarbeitenden Kinder auf das 15. Lebensjahr herabgesetzt.

Mit der 31. Novelle zum ASVG, BGBl. Nr. 775/1974, wurden u. a. die Zivildienstleistenden in die Kranken- und Unfallversicherung aufgenommen. Außerdem bewirkt seither die Leistung des Zivildienstes so wie die Leistung des Präsenzdienstes eine Verlängerung der Angehörigeneigenschaft und gilt als Ersatzzeit; analoge Regelungen wurden in der 4. Novelle zum GSKVG 1971, BGBl. Nr. 779/1974, in der 8. Novelle, zum B-KVG, BGBl. Nr. 778/1974, in der 23. Novelle zum GSPVG, BGBl. Nr. 776/1974, in der 4. Novelle zum B-PVG, BGBl. Nr. 777/1974 und in der 1. Novelle zum NVG 1972, BGBl. Nr. 781/1974, vorgenommen. Die Bestimmun-

- 54 -

gen über die Verlängerung der Angehörigeneigenschaft wurden durch die 5. Novelle zum B-KUVG, BGBl. Nr. 780/1974, auch für den Bereich dieses Gesetzes in Geltung gesetzt. Für Studierende wurde die Berechtigung zur Selbstversicherung in der Krankenversicherung bzw. deren Weiterbestand auf jene Zeiten ausgeweitet, in denen sie zwar nicht mehr inskribiert sind, aber sich nachweislich im Prüfungsstadium befinden.

Durch die 32. Novelle zum ASVG, BGBl. Nr. 704/1976, die 5. Novelle zum GSKVG 1971, BGBl. Nr. 706/1976, und die 9. Novelle zum B-KVG, BGBl. Nr. 710/1976, wurde im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung neuerlich der Angehörigenbegriff erweitert. Demnach gelten Kinder und Enkel nach Vollendung ihres 18. Lebensjahres auch dann noch als Angehörige, für die ein Anspruch auf Leistungen der Krankenversicherung besteht, wenn sie seit ihrem 18. Lebensjahr erwerbslos sind. Die Angehörigeneigenschaft besteht in diesen Fällen allerdings längstens für die Dauer von 12 Monaten nach Beendigung einer Schul- oder Berufsausbildung oder einer Erwerbsunfähigkeit infolge Krankheit oder Gebrechen.

Als bedeutende Änderung im Kreis der unfallversicherten Personen erfolgte die Einbeziehung der Schüler und Studenten in die gesetzliche Unfallversicherung, wobei die leistungsrechtlichen Bestimmungen den Bedürfnissen dieses Personenkreises entsprechend modifiziert wurden. Auch der Kreis der als Arbeitsunfälle anerkannten oder den Arbeitsunfällen gleichgestellten Unfälle wurde im Interesse der Jugend erweitert: den Arbeitsunfällen im Sinne der Unfallversicherung sind nunmehr auch Unfälle gleichgestellt, die sich bei der Tätigkeit als Teilnehmer der Jugendversammlung oder als Mitglied des Jugendvertrauensrates ereignen. Die Mitwirkung eines Betriebsangehörigen an der Besorgung

- 55 -

von Aufgaben des Jugendvertrauensrates im Auftrag oder über Ersuchen dieser Dienstnehmervertretung steht nun ebenfalls unter dem Versicherungsschutz. Das gleiche gilt grundsätzlich für die Teilnahme an Lehrabschlußprüfungen sowie für Tätigkeiten im Rahmen der Schüler(Hochschüler)mitverwaltung.

Aus dem Sozialrechts-Änderungsgesetz 1978, BGBl.Nr.684/1978, sind folgende Maßnahmen für die Jugend anzuführen:

Durch die Erweiterung des Kinderbegriffes im § 252 ASVG um die Enkel wurde sichergestellt, daß auch für sie ein Kinderzuschuß gewährt werden kann; dies allerdings nur dann, wenn sie mit dem Versicherten in ständiger Hausgemeinschaft leben, gegenüber dem Versicherten im Sinne des § 141 ABGB unterhaltsberechtigt sind und sie und der Versicherte ihren Wohnsitz im Inland haben. In der Unfallversicherung wurde außerdem ein 13. und 14. Pflegegeld in der Unfallversicherung der Schüler und Studenten eingeführt. Verbessert wurden darüber hinaus die Möglichkeiten der Anrechnung von Schul- und Studienzeiten als Ersatzzeiten hinsichtlich der im Gebiet des ehemaligen Deutschen Reiches verbrachten Studienzeiten und hinsichtlich der Anrechnung einzelner Semester.

ARBEITSMARKTPOLITIK:

Zu dem vom Arbeitsmarktförderungsgesetz (AMFG) erteilten Gesetzauftrag, Vollbeschäftigung im Sinne einer aktiven Arbeitsmarktpolitik zu erreichen und zu bewahren, gehört auch die Sorge um die Eingliederung von Jugendlichen in den Arbeitsmarkt. Abschnitt II des AMFG regelt die Grundsätze für Berufsberatung sowie Vermittlung von Lehrstellen und sonstigen Ausbildungsplätzen. In Anwendung dieser arbeitsmarktpolitischen Instrumente ist die Arbeitsmarktverwaltung bestrebt, den Einschaltungsgrad zu erhöhen und die Informationsdichte zu verbessern.

- 56 -

Da die Frage der Unterbringung von Jugendlichen seit dem Einströmen geburtenstarker Jahrgänge in den Arbeitsmarkt eine wichtige Rolle spielt, hat sich der Geschäftsführende Ausschuß des Beirates für Arbeitsmarktpolitik (AMP) schon vor längerer Zeit mit diesem Problem beschäftigt und im Jahre 1976 einen Maßnahmenkatalog verabschiedet, der neben anderen arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen auch den innerösterreichischen Ausgleich von Kurs- und Ausbildungsstellen, den Ausbau der Lehrwerkstätten und die Errichtung der zwischen- und überbetrieblichen Lehrausbildung vorsieht.

Dieser Maßnahmenkatalog der Arbeitsmarktverwaltung sieht die Aufforderung an öffentliche und private Arbeitgeber vor, mehr Lehrstellen zu schaffen und sie auch frühestmöglich zu melden, damit sie der Arbeitsmarktverwaltung und damit den Nachfragenden zur Verfügung stehen.

Um Vorsorge für den Fall zu treffen, daß die Anzahl der von der Wirtschaft von sich aus zur Verfügung gestellten Lehrstellen nicht für alle Lehrstellensuchenden ausreicht, wurden im Jahre 1976 Richtlinien für die Schaffung zusätzlicher Lehrstellen geschaffen, wobei nachstehende Gesichtspunkte zu beachten sind:

Subsidiarität der Maßnahme

Erfordernis der Zuständigkeit der Lehrstelle

Beurteilung der arbeitsmarktpolitischen Lage der Region

Berücksichtigung der Qualität der Ausbildung

Bedachtnahme auf die Schaffung zusätzlicher Lehrstellen für weibliche Lehrlinge

Beachtung eines möglichst ökonomischen Einsatzes der Förderungsmittel

Bedachtnahme auf die zu erwartende berufliche und demographische Strukturänderung

- 57 -

Die Förderung erfolgt nach den Bestimmungen des § 21 Abs. 3 AMFG, wonach für Einrichtungen, die Maßnahmen gemäß § 19 Abs. 1 lit. a oder b AMFG durchführen, Zuschüsse bis zur Höhe des ihnen entstehenden Personal- und Sachaufwandes als Beihilfe gewährt werden können.

Für das Ausbildungsjahr 1978/79 wurde diese Maßnahme als Sonderprogramm zur Förderung zusätzlicher Lehrstellen mit den Erfahrungen, die sich bei der Anwendung im Ausbildungsjahr 1977/78 ergeben haben, fortgesetzt. Auch für 1979/80 ist die Fortführung des Sonderprogramms vorgesehen.

Seit der 4. Novelle zum AMFG im Jahre 1976 kann auch die Durchführung der Maßnahmen gemäß § 19 Abs. 1 lit. a geeigneten Betrieben und Einrichtungen mit deren Zustimmung durch die Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung nach Anhörung des Beirates für AMP übertragen werden, sofern der mit den Maßnahmen angestrebte Erfolg gewährleistet erscheint. Die Übertragung kann auch erfolgen, wenn sie nur bei finanzieller Unterstützung in Form eines unverzinslichen oder verzinslichen Darlehens oder eines Zinszuschusses für Ausstattungs-, Erweiterungs- oder Errichtungsinvestitionen möglich ist.

In der Möglichkeit, Beihilfen zur Erleichterung der beruflichen Ausbildung in einem Lehrberuf zu gewähren, verfügt die Arbeitsmarktverwaltung über ein Instrument, das ergänzend zu den Beratungs- und Vermittlungsdiensten die Erlangung eines Ausbildungsplatzes oder die Sicherung einer beruflichen Ausbildung fördert. Durch die Neugestaltung dieser Richtlinien wurde versucht, die arbeitsmarktpolitische Wirksamkeit dieser Beihilfenart zu verbessern. Nach diesen Richtlinien, die mit 1. Juli 1976 in Kraft gesetzt

- 58 -

wurden, ist Voraussetzung für eine derartige Förderung, daß eine Ausbildung gewählt wird, die auf dem Arbeitsmarkt umsetzbare Qualifikationen vermittelt und der Beihilfenwerber für die Ausbildung geeignet ist. Außerdem kann die Ausbildung in einem Lehrberuf nur dann gefördert werden, wenn ohne Gewährung einer Beihilfe die Möglichkeit dieser Ausbildung in Frage gestellt wäre. Dies ist im allgemeinen bei Lehrlingen aus niedrigen Einkommensschichten der Fall. Auf diesen Umstand wurde bei der Festsetzung der Einkommensgrenzen Rücksicht genommen. Als weitere Voraussetzung für die Förderung wurde festgelegt, daß der Beihilfenwerber vor Beginn seiner Lehrausbildung Kontakt mit der Arbeitsmarktverwaltung nimmt, um leichter eine zukunftsorientierte Berufswahl treffen zu können. Weiters sollte durch die Neuregelung die geographische Mobilität erhöht und damit der regionale Ausgleich gefördert werden. Beihilfenwerber, denen durch die Unterbringung außerhalb des Heimatortes oder durch tägliches Pendeln beachtliche Kosten entstehen, können daher mit höheren Beihilfensätzen gefördert werden.

Wie sich der Aufwand für arbeitsmarktpolitische Maßnahmen für Jugendliche entwickelte, zeigt die folgende Aufstellung:

Jahr	Mio.	S
1970	50,2	
1971	69,1	
1972	51,9	
1973	58,3	
1974	67,3	
1975	72,0	
1976	68,1	
1977	78,3	
1978	123,6	
1979 (Bundesvoranschlag)	200,0	

- 59 -

Vergleichbare Daten über geförderte Jugendliche seit 1970 können wegen der oftmaligen Umstellung der Durchführungsbestimmungen und der statistischen Erhebungen nicht angeführt werden. Ein Bild über die Größenordnung der Förderungsfälle in der letzten Zeit gibt die Daten von 1977 und 1978:

	geförderte Jugendliche	
	1977	1978
Ausbildungsbeihilfe	18.768	23.328
Förderung von Lehrstellen	3.787	4.362

Auch auf dem Gebiet der Arbeitslosenversicherung wurden Verbesserungen vorgenommen. Nach den Bestimmungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 sind seit 1.7.1978 Lehrlinge im letzten Lehrjahr der vorgeschriebenen oder vereinbarten Lehrzeit sowie Lehrlinge, die aufgrund eines Kollektivvertrages Anspruch auf eine Lehrlingsentschädigung mindestens in der Höhe des niedrigsten Hilfsarbeiterlohnes haben, arbeitslosenversichert (§ 1 Abs. 1 lit.b). Nach den Bestimmungen des § 14 ALVG 1977 sind auf die Anwartschaft sowohl diese Zeiten als auch die Zeiten einer krankenversicherungspflichtigen Beschäftigung als Lehrling anzurechnen.

(siehe Beiblatt)

ALLGEMEINE UND BESONDERE SOZIALHILFE:

1) In den Jahren 1970 bis 1978 erhielten insgesamt 53 Organisationen der freien Wohlfahrtspflege Förderungsbeiträge zur Verbesserung der Lage der Jugend zugewiesen. Die Höhe der Zuwendungen betrug im Jahre

- 60 -

1970	S 3,280.000,--
1971	S 3,495.000,--
1972	S 5,195.000,--
1973	S 5,284.000,--
1974	S 5,367.000,--
1975	S 5,697.000,--
1976	S 5,770.000,--
1977	S 5,655.000,--
1978	S 5,685.000,--

2) Im gleichen Zeitraum wurden für die Schülerausspeisung seitens des Bundesministeriums für soziale Verwaltung S 23,349.106,-- bereitgestellt.

3) Aus den Mitteln des Ausgleichstaxfonds (§ 10 des Invalideneinstellungsgesetzes 1969, BGBl.Nr.22/1970) wurden in den letzten Jahren für Invalide und Kinder der nach dem Kriegsofopferversorgungsgesetz und Heeresversorgungsgesetz Versorgungsberechtigten folgende Beträge für Studien- und Lehrlingsbeihilfen aufgewendet:

Schuljahr:	Zahl der Be-	Gesamtauf-	durchschnittl. Beihilfenhöhe
	willigungen	wendungen	
1970/71	1.000	5,837,500,-	5.837,50
1971/72	613	2,634.000,-	4.296,-- *)
1972/73	496	2,391.960,-	4.822,50
1973/74	542	2,890.190,-	5.332,45
1974/75	527	3,076.484,-	5.837,73
1975/76	549	3,320.290,-	6.047,89
1976/77	Keine stat. Erfassung		
1977/78	769	4,736.245,-	6.158,96

*) Absinken der Fälle nach Inkrafttreten der staatlichen Studienförderung.

- 61 -

4) Zur Betreuung entwicklungsgestörter Kinder und Jugendlicher sowie deren Eltern wurde im Jahre 1976 durch das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit der Landesregierung für den Bereich des Burgenlandes ein aus einem Arzt, einem Psychologen und einem Sozialarbeiter bestehendes mobiles Team eingesetzt. Wissenschaftlicher Leiter dieser Modelleinrichtung ist Univ. Prof. Dr. Andreas Rett. Nähere Auskünfte darüber, an welchen Orten und zu welchem Zeitpunkt Beratungen durchgeführt werden, können von interessierten Eltern beim Landesinvalidenamt für Wien, Niederösterreich und Burgenland, 1010 Wien, Babenbergerstraße 5, eingeholt werden.

5) Weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Lage der Jugend sind in der am 23. 2. 1979 durch den Nationalrat beschlossenen Novelle zum Invalideneinstellungsgesetz 1969 enthalten. Die Novelle sieht u. a. vor, daß nunmehr auch behinderte Lehrlinge in den Kreis der begünstigten Invaliden einbezogen werden sollen. Ferner sollen die Dienstgeber durch finanzielle Anreize veranlaßt werden, in vermehrtem Maße jugendliche Behinderte einzustellen. Diesem Ziel dient auch die Bestimmung, begünstigte Invalide vor Vollendung des 19. Lebensjahres mit dem Doppelten auf die Pflichtzahl anzurechnen.

6) Ferner ist eine Neuordnung des Jugendwohlfahrtsrechtes in Aussicht genommen. In Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Justiz und den Ländern wurde bereits der Entwurf eines neuen Grundsatzgesetzes erarbeitet, der demnächst zur Begutachtung ausgesendet wird.

- 62 -

ALLGEMEINE SOZIALPOLITIK UND ARBEITSRECHT:

Eine Novelle zum Kinder- und Jugendbeschäftigungsgesetz, BGBl. Nr. 331/1973, berücksichtigte die rechtlichen Veränderungen auf dem Gebiet des Schulwesens, des Arbeitsrechtes und Arbeitnehmerschutzes sowie der Sozialversicherung. Die Begriffe "Kinder" und "Jugendliche" wurden neu definiert, um den Übertritt in das Berufsleben nach Vollendung des letzten Schuljahres, ohne Rücksicht darauf, ob das 15. Lebensjahr bereits vollendet ist, zu ermöglichen. Die Änderungen im Arbeitszeitrecht helfen einerseits, die Einführung der 5 Tage-Woche in den Betrieben zu erleichtern, begrenzen aber andererseits die tägliche Arbeitszeit für Jugendliche mit 10 Stunden.

Die Bestimmungen über das Verbot der Akkordarbeit sollen sicherstellen, daß Jugendliche nicht bei Arbeiten verwendet werden, die ihre Kräfte überfordern.

Die Strafbestimmungen wurden in Anlehnung an Strafbestimmungen im sonstigen Arbeitnehmerschutzrecht im Interesse der Vorbeugung und der wirksameren Begegnung von Verstößen angehoben.

Mit Bundesgesetz, BGBl. Nr. 287/1972 (Jugendvertrauensrätegesetz - JVRG), wurden eigene betriebliche Jugendvertretungen geschaffen. Dieses Gesetz gewährleistet das Mitspracherecht der jugendlichen Arbeitnehmer in allen die Jugendlichen berührenden Fragen in Zusammenarbeit mit dem Betriebsrat. In einigen nicht unwesentlichen Belangen überträgt das Gesetz dem Jugendvertrauensrat eigenständige Aufgaben und Befugnisse, um die Initiative der Jugend zur aktiven Mitbestimmung zu fördern.

Dazu zählt vor allem das Recht des Jugendvertrauensrates, die Einhaltung der für das Arbeitsverhältnis jugendlicher Arbeitnehmer geltenden Vorschriften zu überwachen und über wahrgenommene Mängel der Betriebsvertretung, dem Betriebsinhaber und erforderlichenfalls den zum Schutz jugendlicher Arbeitnehmer eingerichteten Stellen (Arbeitsinspektorat und Aufsichtsbehörden, die bei Bundes- und Landesdienststellen eingerichtet sind, Jugendschutzstelle der zuständigen Kammer für Arbeiter und Angestellte) Mitteilung zu machen und auf die Beseitigung dieser Mängel hinzuwirken.

Weiters hat der Jugendvertrauensrat das Recht, bei allen Angelegenheiten, die die Interessen der jugendlichen Arbeitnehmer des Betriebes betreffen, bei der Betriebsvertretung oder, sofern eine solche nicht besteht, beim Betriebsinhaber entsprechende Maßnahmen zu beantragen und auf die Beseitigung von Mängeln hinzuwirken. Der Jugendvertrauensrat hat auch das Recht, Vorschläge in Fragen der Berufsausbildung und der beruflichen Weiterbildung jugendlicher Arbeitnehmer zu erstatten. Jugendvertrauensräte können in allen Betrieben gewählt werden, die mindestens fünf jugendliche Arbeitnehmer unter 18 Jahren beschäftigen. Wahlberechtigt ist jeder jugendliche Arbeitnehmer, der das 18. Lebensjahr am Tag der Wahlausschreibung noch nicht vollendet hat. Wählbar ist, wer das 21. Lebensjahr noch nicht erreicht hat. Jugendvertrauensräte genießen wie Betriebsräte einen Kündigungsschutz und haben ein Recht auf Information und Bildungsfreistellung.

Die Bestimmungen dieses anfangs 1973 in Kraft getretenen Gesetzes wurden im wesentlichen unverändert in das mit 1.7.1974 in Wirksamkeit getretene Arbeitsverfassungsgesetz integriert.

- 64 -

Zur Überwindung des geteilten Arbeitsmarktes wurden Aktivitäten für die weibliche Jugend mit speziellen Schwerpunkten gesetzt, um das Berufsspektrum für Mädchen zu erweitern. Ein Poster "Technische Berufe für Mädchen sind in" wurde hergestellt und über die Landesschulbehörden an Schülerinnen und polytechnische Lehrgänge verteilt.

ARBEITNEHMERSCHUTZ:

Das Zentral-Arbeitsinspektorat veranstaltet in Abständen von jeweils zwei Jahren eine Konferenz über die Wahrnehmung des Kinder-, Jugend- und Lehrlingsschutzes durch die Arbeitsinspektion. Bei diesen Konferenzen werden Fragen des Kinder-, Jugend- und Lehrlingsschutzes, die seit der vorhergegangenen Konferenz bei den Arbeitsinspektoraten und den Interessenvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer aufgetreten sind, beraten. Die Beratungen dienen auch der Förderung der Zusammenarbeit der mit den Angelegenheiten des Kinder-, Jugend und Lehrlingsschutzes befaßten Stellen, damit möglichst wirksam diese Belange wahrgenommen werden können.

An den Konferenzen nehmen Vertreter des Bundesministeriums für soziale Verwaltung, die bei jedem Arbeitsinspektorat besonders bestellten Arbeitsinspektoren für Kinder-, Jugend- und Lehrlingsschutz, Vertreter des Österreichischen Arbeiterkammertages sowie von Kammern für Arbeiter und Angestellte, der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, der Landeskammern der gewerblichen Wirtschaft, des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, der Vereinigung Österreichischer Industrieller und der Österreichischen Hotelierversammlung teil.

Im Verlauf der bisherigen Konferenzen konnten für eine

- 65 -

Reihe von Fragen Lösungen gefunden werden, die der Verbesserung des Schutzes der Kinder, Jugendlichen und Lehrlinge dienen.

Die nächste Konferenz der vorgenannten Art findet im Herbst 1979 statt.

Von den Interessenvertretern wurde bei den vorgenannten Konferenzen u. a. wiederholt verlangt, die derzeit bestehenden Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche im Hinblick auf die Entwicklung der modernen Techniken in den Betrieben neu zu fassen. Die Arbeitgeberseite verlangte insbesondere eine Aufhebung oder Lockerung der Beschäftigungsverbote an Maschinen, an denen bisher bestehende Gefahren durch entsprechende Schutzmaßnahmen beseitigt wurden. Die Arbeitnehmerseite forderte eine Neuformulierung der Verbote besonders im Hinblick auf die Verwendung neuer Arbeitsstoffe und Arbeitsverfahren. Vom Bundesministerium für soziale Verwaltung wurde der Entwurf einer Verordnung über die Beschäftigungsverbote und -beschränkungen ausgearbeitet, in dem auf die neuesten Erkenntnisse der Arbeitsmedizin und der Arbeitsphysiologie Bedacht genommen wurde. Der Verordnungsentwurf wird derzeit in einem von der Arbeitnehmerschutzkommission bestellten Fachausschuß eingehend beraten und nach Abschluß dieser Beratungen unter Bedachtnahme auf das Ergebnis dieser Beratungen und die Erfordernisse des besonderen Schutzes der Jugendlichen in Kraft gesetzt werden.

- 66 -

Beiblatt

Obwohl die demographische Entwicklung gerade im Bereiche des Teilarbeitsmarktes der Jugendlichen Schwierigkeiten befürchten ließ, wie sie in fast allen westlichen Industriestaaten zur Zeit auftreten, ist es in Österreich bisher gelungen, die Jugendarbeitslosigkeit zu vermeiden. Im Jahresdurchschnitt 1978 waren 2.058 Jugendliche unter 19 Jahren arbeitssuchend vorgemerkt, was etwa einer Arbeitslosenrate von weniger als 0,7 % entspricht. Die Wirksamkeit der arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen der Bundesregierung für diese Gruppe zeigt besonders deutlich der Lehrstellenmarkt, auf dem etwa der Schulentlassungsjahrgang 1979 bis Jahresende praktisch zur Gänze untergebracht werden konnte:

Lehrstellenmarkt 2. Halbjahr 1978

	Lehrstellensuchende	Offene Lehrstellen
VII	31.200	21.789
VIII	17.690	13.831
IX	5.205	5.865
X	3.355	4.783
XI	2.435	4.303
XII	1.832	3.492

- 67 -

Für schulpflichtige Kinder wurden folgende Maßnahmen gesetzt.

A) Schulversuchswesen:

Planung und Durchführung von Schulversuchen:

Den Schulversuchen nach der 4. bzw. 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle liegt ein Reformprogramm zugrunde, das Beiträge zur Lösung wichtiger Schulprobleme für die Altersgruppe der 6 bis 18 jährigen liefern soll. Durchgehender Grundgedanke einzelner Versuchsvorhaben ist die Erprobung neuer schulorganisatorischer Formen, die durch bessere Berücksichtigung individueller Begabungsschwerpunkte und gezielte Fördermaßnahmen günstigere Voraussetzungen für schulisches Lernen schaffen.

Im Bereich der Schulen für die 6 bis 15 Jährigen werden insbesondere folgende Problemfelder berührt:

- Fragen des Schuleintritts
- Übertrittsschwierigkeiten zwischen Primarstufe, Sekundarstufe I und Sekundarstufe II
- verschiedene Differenzierungsformen (Typendifferenzierung, Klassenzugsdifferenzierung, Leistungsgruppen, Binnendifferenzierung) und das Problem der Durchlässigkeit zwischen den Lerngruppen
- Förderkonzeptionen zur Vermeidung von Klassenwiederholungen (Repetentenproblem)
- Minderung von regionalen und sozialen Faktoren die Schulerfolg und Schullaufbahn mitbeeinflussen.

Die Versuchsvorhaben im einzelnen:

a) Durch die Einrichtungen von Vorschulklassen sollen schulpflichtige, aber noch nicht schulfähige Kinder gezielte Entwicklungshilfen und Lernanreize erhalten und damit ein problemloserer Schulstart gesichert werden.

- 68 -

b) Durch eine Vorschulung in Englisch oder Französisch (3. und 4. Schulstufe) sollen bereits die Grundschüler für den Fremdsprachunterricht motiviert und auf den Fachunterricht vorbereitet werden.

c) Durch die Erprobung grundschuladäquater Differenzierungsformen soll allen Volksschülern ein Grundwissen vermittelt werden, das unter Vermeidung von tiefgehenden Mißerfolgserlebnissen einen erfolgreichen Übertritt in die weiterführenden Schulen sichert.

d) Im Bereich der Schulen der 10 bis 14 Jährigen werden Gesamtschul- bzw. Orientierungsstufen-Modelle erprobt, die insbesondere folgende Fragen klären sollen:

- Beibehaltung oder Auflösung der Typendifferenzierung (Lernerfolg, Einstufung, Durchlässigkeit)
- Erprobung gesamtschulpädagogischer Förderkonzepte (Lösung des Repetentenproblems)
- Vermeidung von Schulmißerfolg durch falsche Schulbahnwahl
- Bessere Vorbereitung der Schulbahnentscheidung am Ende der 8. Schulstufe (Schüler- und Elternberatung)
- Schulversorgung im ländlichen Raum
- Beiträge zur sozialen Integration von Schülern unterschiedlicher sozialer Herkunft.

e) Im Polytechnischen Lehrgang soll der besonderen Lernsituation von Schülern, die die allgemeine Schulpflicht beenden und vor wichtigen Berufsentscheidungen stehen, Rechnung getragen werden. Durch Wahlpflichtgegenstände und Interessendifferenzierung sollen erste Schwerpunktbildungen im Hinblick auf die künftige Berufswahl ermöglicht werden.

- 69 -

f) Die Schulversuche auf der Oberstufe der AHS (gemäß Art. II § 6) dienen insbesondere auch dem Zweck, durch verstärkte Wahlmöglichkeiten für den Schüler und Förderung der Begabungen und Motivationen - bei Sicherung einer auch weiterhin zur allgemeinen Hochschulberechtigung führenden Allgemeinbildung - günstigere Voraussetzungen für die Jugend zu schaffen. Dem dient auch die ständige Weiterentwicklung der Versuchsprojekte und der Versuchslehrpläne aufgrund der Ergebnisse und Beobachtungen an den Versuchsschulen. Einiges davon konnte inzwischen auch über den Versuchsbereich hinaus bereits für alle AHS eingesetzt werden. (Lehrpläne für Biologie und Umweltkunde 1976, für Mathematik - Oberstufe - 1978).

Derzeit wird an neuen Entwürfen für die Allgemeinen Bildungsziele und für die Allgemeinen didaktischen Grundsätze der AHS gearbeitet.

Auswertung der Schulversuchsergebnisse:

Die Untersuchung bezüglich jener Schüler, die im Versuchsjahr 1971/72 in die 5. Schulstufe eingetreten waren und die IGS im Schuljahr 1974/75 (8. Schulstufe) beendet haben, wurde abgeschlossen. Mit dem Versuchsjahrgang 1978/79 (5. Schulstufe) wurde die Evaluation fortgesetzt.

Die bisherigen Ergebnisse zeigten, daß intraindividuelle Befähigungsunterschiede relativ häufig sind. In der 5. Schulstufe waren 62 Prozent, am Ende der 8. Schulstufe 55 Prozent der IGS-Schüler nicht in allen drei leistungsdifferenzierten Gegenständen (Deutsch, Englisch, Mathematik) gleich eingestuft. Da die Durchlässigkeit zwischen den Leistungsgruppen der IGS deutlich größer ist, als zwischen AHS, HS I. Zug und HS II. Zug im herkömmlichen Schulsystem entspricht das Leistungsgruppensystem besser der Begabungsstruktur und dem Anspruchsniveau der Schüler.

- 70

Auch ist die Anzahl der Repeleten in den Versuchsschulen deutlich geringer als in den analogen Regelschulen.

Der Anteil der Versuchsschüler, die nach der 8. Schulstufe in allgemeinbildende oder berufsbildende Schulen eintraten, war um 8 Prozent und damit um die Hälfte größer als der betreffende Anteil bei Hauptschülern.

Endgültige Aussagen hinsichtlich der Entstehung von höheren Bildungsaspirationen bei Schülern der oberen Leistungsgruppe der IGS im Vergleich zu Hauptschülern sowie hinsichtlich des Schulerfolgs in der höheren Schule und der Entwicklung der nichtkognitiven Variablen (Lernmotivation, Schulangst, Freude am Schulbesuch etc.) können erst nach Abschluß der 2. Evaluationskohorte gemacht werden.

Schulversuche Ganztagschule und Tagesheimschule:

Für die Schuljugend wurde eine Verbesserung durch die Erprobung ganztägiger Schulorganisationsformen angestrebt, die durch eine geänderte Familiensituation und dem Auftrag zur optimalen Förderung aller Schüler bedingt ist.

a) Folgende Probleme drängen auf Abhilfe:

Lernbetreuung

Nützung des Freizeitraums

Beaufsichtigung bei Berufstätigkeit beider Elternteile

b) Versuchselemente ganztätiger Organisationsformen:

Verbesserung der Lehr- und Lernorganisation (Bewältigung weiter Bereiche bisher außerschulischer Lern- und Übungsarbeit in der Schule, Einbeziehung dieser Arbeit in den Unterricht oder Festigung des Unterrichtsstoffes unter fachlicher Anleitung, Einbeziehung der lernwirksamen Faktoren sozialen Lernens u.a.).

- 71 -

Hinführung zu persönlichkeitsfördernder Freizeitgestaltung (durch Kurse für individuelle Fähigkeiten und Neigungen).

Betreuung in außerunterrichtlicher Zeit (Beaufsichtigung, auch vor und nach dem Unterricht, Mittagsverpflegung in der Schule und anderes).

c) Entwicklung:

Erst im Schuljahr 1974/75 wurden derartige Schulversuche in sechs Schulen für rund 1.500 Schüler eingerichtet und 1978/79 machten bereits rund 10.000 Schüler in 68 Schulen von diesem Angebot Gebrauch.

d) Evaluation:

Eine Zentrale Arbeitsgruppe im Bundesministerium für Unterricht und Kunst betreut die praktische Arbeit der Schulen insofern, daß theoretische Ergebnisse in schriftlicher Form (Modellbeschreibung, Raum- und Funktionsprogramm, Unterrichts- und Übungsmaterial für Deutsch, Englisch und Mathematik, Empfehlungen zur Gesundheitserziehung) für die Versuchstätigkeit fruchtbar gemacht werden und Praktiker in dieser Arbeitsgruppe ihre Erfahrungen einbringen.

Alljährlich findet ein Erfahrungsaustausch der Schulleiter und Administrationsbeamten statt und es werden auch Berichte alljährlich vorgelegt.

Folgende Ergebnisse können daraus abgelesen werden:

- die schulischen Erfolge steigen (geringere Repetenzzahl, größere Lernmotivation)

- 72 -

- das Freizeitangebot wird gerne genützt, die soziale Beziehung aller (Lehrer, Schüler, Eltern) wird verbessert
- die Nachfrage nach Plätzen in Versuchsschulen übersteigt die Aufnahmemöglichkeiten.

B) Entwicklung der Bildungsberatung:

Vor 1970 wurde Bildungsberatung nur im Rahmen der Fallarbeit von Schulpsychologen und von Berufsberatern sowie in Form von Maturantenwochen durchgeführt.

Die immer stärkere Differenzierung und die zunehmende Dynamik unseres schulischen Bildungs- und Ausbildungswesens, aber auch die zunehmende Individualisierung des Unterrichts, das Prinzip der Chancengleichheit, die steigende Bildungsaspiration aller Bevölkerungsschichten u.v.a. sind nur einige Gründe für das größere Bedürfnis nach Beratung in allen Bereichen der schulischen und beruflichen Bildung von der Vorschulziehung bis zur Studien- und Berufsberatung an den Universitäten. Daher wurde 1970 die Institutionalisierung der Bildungsberatung in die Wege geleitet. Zur Bewältigung dieser Aufgaben, die in Zusammenarbeit mit den Referenten für Schulpsychologie-Bildungsberatung zu leisten sind, wurden als eine der ersten Maßnahmen Lehrer der verschiedenen Schularten für die Mitarbeit in der Schulbahnberatung und Studienwahlvorbereitung weitergebildet. Derzeit verfügen alle allgemeinbildenden und berufsbildenden mittleren und höheren Schulen über eigene Schüler- bzw. Bildungsberater, die allen Schülern und deren Eltern durch Vorträge, Einzelinformationen und individuelle Beratung Orientierungshilfen anbieten können. Auch an allen Hauptschulen mit 10 oder mehr Klassen wurde bereits ein eigener Schülerberater installiert.

Der Schüler soll durch Informationen und Beratung in die Lage versetzt werden, die bestehenden Möglichkeiten des Bildungssystems optimal zu nützen und die seiner Begabungs- und Persönlichkeitsstruktur und seinen Interessen adäquate Schullaufbahn bzw. Studienrichtung eigenverantwortlich zu wählen. Entsprechend dem Aufbau und der Struktur des Schulwesens sind die Eingangsstufen und die Übergänge in weiterführende Schulen bzw. Hochschulen besonders zu berücksichtigen. Hinsichtlich der Nutzung des Angebotes der Bildungsberatung muß aber der Grundsatz der Freiwilligkeit gewahrt werden.

Zu den Aufgaben der Schüler- und Bildungsberater gehören u. a.:

Information (Orientierungshilfe)

Allgemein-orientierende und individuelle Information von Schülern und Erziehungsberechtigten über Bildungsgänge, deren Eingangsvoraussetzung, spezielle Anforderungen und Abschlußqualifikationen in Form von Klassenvorträgen, Gruppen- und Einzelinformationen.

Beratung (Entscheidungshilfen für Schüler, Eltern und Lehrer)
Beratung hinsichtlich der individuellen Bildungsmöglichkeiten gemäß der Interessens- und Begabungsstruktur der Schüler. Ziel dieser kontinuierlichen Beratung ist es, eine sozial akzeptable und den Ratsuchenden persönlich befriedigende Lösung des Problems in Kooperation mit dem Ratsuchenden und für diesen zu finden; also dem Schüler zu helfen, eigenverantwortlich zu entscheiden.

Vermittlung von Hilfe bei Lern- und Verhaltensstörungen

Im Einvernehmen mit dem Klassenvorstand bzw. dem betreffenden Lehrer.

- 74 -

Diese Lernbetreuung im kognitiven, emotionalen und sozialen Bereich kann erst nach umfassender Weiterbildung der Beratungslehrer in Teilbereichen realisiert werden. Derzeit soll diese hauptsächlich durch Einschaltung anderer Beratungsinstitutionen (Schulpsychologen, Sprachheillehrer, Legasthenerlehrer, therapeutischen Einrichtungen etc.) erfolgen.

Grundgedanke dieser neuen Variante der Schulbahn- und Studienwahlberatung ist die Erfahrung, daß mit Rücksicht auf die Aufnahms- und Verarbeitungsfähigkeit der Schüler sowie im Hinblick auf seine Motivation die Bildungsberatung als kontinuierlicher Prozeß und nicht als einmalige konzentrierte Veranstaltung ablaufen soll. Da eine punktuelle Information von geringer Wirkung ist, soll der Schüler neben den informativen Vorträgen und Diskussionen die Möglichkeit haben, öfter seinen Berater aufzusuchen. Hierdurch soll ein individuelleres Eingehen auf die Interessen und die Begabungsrichtung des einzelnen Schülers ermöglicht und die Informationsvermittlung somit ökonomischer und effizienter gestaltet werden.

Entwicklung der Bildungsberatung in Zahlen:

	Schuljahr	Anzahl der Schulpsychologen
<u>Schulpsychologen:</u>	1969/70	42
	1978/79	86

Beratungslehrer:

Anzahl der Schülerberater an AHS:	307
Anzahl der Bildungsberater an BBS:	328
Anzahl der Schülerberater an HS:	684

(Wie bereits einleitend dargestellt, wurde diese Form der Bildungsberatung erst im Jahr 1971 institutionalisiert).

C) Lehrpläne (unter dem Blickpunkt "Schule als Funktion der Gesellschaft"):

Die bereits erwähnten Versuchslehrpläne können im besonderen unter dem Blickpunkt "Schule als Funktion der Gesellschaft" gesehen werden. Von diesen Lehrplänen gehen bereits jetzt beträchtliche Wirkungen auf die Lehrplanentwicklung insgesamt aus; an den Beispielen des Mathematiklehrplanes oder des Lehrplanes für Biologie und Umweltkunde kann dies gesehen werden.

Für den Bereich der allgemeinbildenden Pflichtschulen waren im besonderen folgende Kriterien für die Lehrplanentwicklung maßgebend: gemeinsame Werkerziehung für Knaben und Mädchen in der Grundschule - Förderunterricht in allen Schularten - Einführung von alternativen Pflichtgegenständen in der Hauptschule - berufskundliche Information im letzten Jahr der Schulpflicht in Form einer unverbindlichen Übung - Einführung der Schulveranstaltung "Berufspraktische Woche" bzw. "Berufstage" zur Erleichterung der Berufswahl - Verkehrserziehung als unverbindliche Übung - Hauswirtschaft als Freigegegenstand für Knaben - ergänzende Werkerziehung für Knaben und Mädchen - Einrichtung der unverbindlichen Übung "Schachspiel" - Neigungsgruppen aus Leibesübungen.

Auf die Modernisierung der Lehrpläne z. B. für Deutsch (Unterstufe), 1972, Mathematik (Unterstufe) 1974, Musikerziehung, Bildnerische Erziehung, Werkerziehung (Unterstufe) 1979 ist hinzuweisen, wobei vor allem in den drei letztgenannten wesentliche Bereiche des modernen Lebens stärker einbezogen wurden. Ebenso wurden die in Schulversuchen erprobten, durch die 5. SchOG-Novelle 1975 legalisierten Sonderformen der AHS unter besonderer Berücksichtigung der musischen bzw. der

- 76 -

sportlichen Ausbildung mit entsprechenden Lehrplänen versorgt (1976), die Lehrpläne lebensnaher Freigegegenstände und Unverbindlicher Übungen verbessert (z. B. lebende Fremdsprachen, Politische Bildung, Leibesübungen -Neigungsgruppen, Kurz-schrift, Maschinschreiben) oder, meist aufgrund von Schulversuchen, neu eingeführt (z. B. Elektronische Datenverarbeitung, Schach, Landeskunde, Rechtskunde, Medienkunde, Instrumentalmusik). Ferner wurde der seit 1969 in Schulversuchen erprobte Förderunterricht durch die 5. SchOG-Novelle 1975 legalisiert; er hat zu einer deutlichen Verbesserung der Situation förderungswürdiger und förderungswilliger Schüler geführt.

Schließlich könnte noch die Motivationsförderung durch die zahlreichen Unterrichtsversuche (Schülerexperiment im Physikunterricht) und die Beteiligung an (internationalen) Fachwettbewerben (Mathematikolympiade, Chemieolympiade, steirischer Wettbewerb; Jugend übersetzt; Europäischer Schülerwettbewerb) angeführt werden.

Lehrplanreform im berufsbildenden Schulwesen:

- Lehrpläne für die berufsbildenden Pflichtschulen (Berufsschulen) (VO d. Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 26. 4. 1976, BGBl. Nr. 430/1976)
- Lehrpläne für die höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten und deren Sonderformen (VO des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 29. 6. 1977, BGBl.Nr.492/1977)
- Lehrpläne für Handelsakademien und Handelsschulen sowie deren Sonderformen (VO des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 15.8. 1978, BGBl. Nr. 334/1978).

D) Aktivitäten im Schulsport:

a) Im Rahmen des SCHUG erfolgte eine gesetzliche Verankerung von Schulveranstaltungen, wie Schulschikurse (seit 1928 durchgeführt), Schulschwimmwochen (versuchsweise seit 1967), Schulsportwochen (neu).

Damit können vor allem freizeitwertige Sportarten, die ein Leben lang betrieben werden können, stärkere Berücksichtigung finden.

b) Gesetzliche Verankerung von Schulformen (Sonderformen) mit sportlichem Schwerpunkt durch die 5. SCHOG-Novelle (Sport Hauptschulen und Sportrealgymnasien).

Dadurch können im Sinne der Chancengleichheit auch Kinder mit motorischer Begabung eine besondere Betreuung durch die Schule erlangen.

c) Neue Modelle für Schulwettkämpfe wurden in Form der Schülerligen im Fußball, Volleyball und im Langlaufcup der Schulen geschaffen.

Durch eine sinnvolle Kooperation zwischen Schulbehörde, Fachverband sowie mit Unterstützung der Wirtschaft (Geldinstitute) und des Sportartikelhandels, aber auch der Medien könnten Anreize gesetzt werden, die viele Schulen zur Mitwirkung motivierten.

d) Zur Förderung des Unterrichtes aus Leibesübungen in der wichtigen Altersgruppe der 6 bis 10 Jährigen hat der Bundesminister für Unterricht und Kunst in einem Schreiben an alle Direktoren, Lehrer und Elternvereine der Grundschulen auf Maßnahmen hingewiesen, die zu einer Verbesserung der Situation in diesen Schulen führen soll.

e) Große Bemühungen sind auch in den Fortbildungsveranstaltungen für Leibeserzieher feststellbar. Seit einigen Jahren werden als ergänzende Maßnahmen Lehrbehelfe erstellt, die an interessierte Lehrer kostenlos abgegeben werden (Schulchikurse, Schulschwimmwochen, Schulsportwochen, alpiner und nordischer Schillauf, Konditionstraining, Fußball, Volleyball, Eislaufen, Eisschnellaufen, Schwimmen).

E) Bauliche Maßnahmen:

Schulbauten:

Im Zeitraum von 1970 bis 1978 wurden 179 Schulen mit einem Aufwand von über 7 Milliarden Schilling errichtet und dadurch zusätzliche 79.000 Ausbildungsplätze geschaffen. Weitere 99 Schulen, 66 davon sind bereits in Bau, sollen bis 1985 hinzukommen. Insgesamt macht das Schulentwicklungsprogramm das zum Großteil bereits verwirklicht ist, Aufwendungen von 14 Milliarden Schilling notwendig.

Bei den seit 1970 fertiggestellten 179 Schulen handelt es sich um 118 Neubauten und 61 Zubauten. 85 davon entfielen auf Gymnasien, 37 auf Handelsakademien, 18 auf Höhere technische Lehranstalten, 24 auf Höhere Lehranstalten für wirtschaftliche Frauenberufe und 15 auf Schulen der Lehrer- und Erzieherbildung.

Hallenbäderzuschußprogramm:

Weiters wurden seit dem Jahre 1970 im Rahmen des Hallenbäder- und Sporthallenzuschußprogrammes des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst 47 Hallenbäder mit einem Beitrag von 122,0 Mill. S mitfinanziert, wofür sich der Bund Hallenbadkapazitäten sicherte. Im gleichen Zeitraum wurden 22 Sporthallen, Turnsäle und Sportfreianlagen mit Beiträgen von S 113,830.000,-- mitfinanziert.

Schülerheimzuschußprogramm:

Durch das seit 1972 geschaffene Schülerheimzuschußprogramm wurden 30 Internate mit einem Bundesbeitrag von S 204,098.000,-- fertiggestellt, wobei 4.456 Plätze neu geschaffen werden konnten.

F. Gesundheitliche Betreuung der Schuljugend:

Seit Inkrafttreten des Schulunterrichtsgesetzes im Jahre 1974 und dem in ihm enthaltenen § 66, der Fragen der schulärztlichen Betreuung und der Schulgesundheitspflege behandelt, wurde nicht nur ein wesentlicher Schritt zur gesundheitlichen Betreuung der Schuljugend getan, sondern auch, wie aus Absatz 3 des § 66 des zitierten Gesetzes hervorgeht, Fragen der Gesundheitserziehung zum Gegenstand legislativer Maßnahmen gemacht.

Das im Jahre 1975 in Kraft getretene Pflichtschülerhaltungsgesetz gibt allen anderen Schulerhaltern die Möglichkeit, dafür Vorsorge zu treffen, daß die im Schulunterrichtsgesetz angeführten Aufgaben der Schulgesundheitspflege auch im Pflichtschulbereich vollzogen werden können.

Die Bundesregierung hat damit einmal mehr ihr Interesse am Gesundheitszustand der Schüler gezeigt und Vorsorge getroffen, daß auch im Hinblick auf eine zweckmäßige Gesundheitserziehung geeignete Maßnahmen ergriffen werden können.

G) Schulzeitgesetz-Novelle 1978

Dieses Gesetz schuf die Möglichkeit, durch die Landesausführungsgesetze den Samstag an Volks- und Sonderschulen sowie an Polytechnischen Lehrgängen für schulfrei zu erklären.

H) Maßnahmen auf dem Gebiet der Schülerbeihilfe und Studienförderung
Schülerbeihilfen

Durch das Schülerbeihilfengesetz vom 8. Juni 1971, BGBl.Nr.253, erhalten bedürftige Schüler unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen Schulbeihilfen und Heimbeihilfen und zwar (auf Grund der Novelle BGBl. Nr. 230/1977)

a) ab der 9. Schulstufe (bei auswärtigem Schulbesuch) Heimbeihilfen in der Höhe von S 1.200,-- bis zu S 8.900,-- im Schuljahr,

b) ab der 10. Schulstufe Schulbeihilfen in der Höhe von S 1.200,-- bis S 7.500,-- im Schuljahr.

Diese Beihilfen erhöhen sich, wenn der Schüler einen ausgezeichneten Schulerfolg aufweist um jeweils S 1.200,--.

Berufstätige, die sich auf die Reifeprüfung vorbereiten und sich zu diesem Zweck gegen Entfall der Bezüge beurlauben lassen oder ihre Berufstätigkeit einstellen, erhalten auf Grund der Bestimmungen des § 7 Schülerbeihilfengesetz eine besondere Schulbeihilfe.

Einige Gesamtergebnisse des Gesetzesvollzuges sind aus nachstehender Tabelle (+) ersichtlich.

Schuljahre	Beihilfenbezieher	Beihilfen
1971/72	28.556	S 179,676.000,-
1972/73	38.072	" 233,424.000,-
1973/74	37.401	" 288,221.847,-
1974/75	47.848	" 376,939.944,-
1975/76	47.373	" 369,356.619,-
1976/77	45.562	" 353,626.952,-
1977/78	48.325	" 455,023.385,-
1978/79 (++)	49.000	" 465,000.000,--

(+) Quelle: Broschüre: "Schülerbeihilfe - eine Bilanz"
 (++) geschätzte Zahlen.

Studienförderung

Das Studienförderungsgesetz vom 22. Oktober 1969, BGBl. Nr. 421, wurde durch Novellen im Jahre 1971, 1974 und 1977 den Lebenshaltungskosten angepaßt. Im Rahmen dieses Gesetzes erhalten die Studierenden an dem Bundesministerium für Unterricht und Kunst unterstellten Akademien unter bestimmten Voraussetzungen Studienbeihilfen und Begabtenstipendien.

I) Sozialversicherungsrechtliche Maßnahmen

Durch die 32. ASVG-Novelle, BGBl. Nr. 704/1976, wurden die Schüler in die gesetzliche Unfallversicherung einbezogen. Durch diese für die Schüler kostenlose Maßnahme besteht bei Unfällen auf dem Schulweg und im Rahmen der Schule ein Anspruch auf Unfallheilbehandlung, Rehabilitation und in Extremfällen auch auf Rente.

J) Aktivitäten im Bereich der außerschulischen Jugenderziehung

Bedingt durch die verfassungsmäßige Kompetenzlage sind die unmittelbaren Aufgaben der außerschulischen Jugenderziehung Landessache und werden daher von den Landesjugendreferaten bei den Ämtern der Landesregierungen wahrgenommen.

Dem Bundesministerium für Unterricht und Kunst obliegt eine koordinierende Tätigkeit, die Wahrnehmung von Bundesaufgaben in diesem Feld, die Administration der Bundesförderung für die außerschulische Jugenderziehung, der Internationale Jugendaustausch.

In Ausführung der Koordinierung der außerschulischen Jugendarbeit ist auf die im Jahre 1974 vorgenommene Neufassung

- 82 -

des Aufgabenkataloges der Landesjugendreferate zu verweisen, der die Anpassung an die sich stets ändernde Jugendsituation gebracht hat und der maßgeblich durch die Jugendabteilung gestaltet worden ist.

Besondere Schwerpunkte der Jugendarbeit bildeten Fragen der Politischen Bildung der Jugend, der Offenen Jugendarbeit, der Animation, der jugendpolitischen Aufgaben des kulturellen Maßnahmenkataloges des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst, der Errichtung von offenen Jugendzentren, der Einrichtung von Jugendberatungsstellen in Zusammenarbeit mit den Landesjugendreferaten.

Als besondere Aktion der politischen Bildung und der staatsbürgerlichen Erziehung wird die Aktion "Österreichs Jugend lernt ihre Bundeshauptstadt kennen" herausgehoben, deren Kapazität im Berichtszeitraum stark ausgebaut werden konnte, sodaß im Jahresdurchschnitt ca. 45.000 jugendliche Teilnehmer in die Bundeshauptstadt eingeladen werden können. Demnach haben rund 400.000 Kinder und Jugendliche aus allen Bundesländern die Bundeshauptstadt besucht, was die bildungspolitische Bedeutung und die Brückenfunktion der Aktion zwischen Wien und den Bundesländern nachhaltig unter Beweis stellt.

Von den vom Bundesministerium für Unterricht und Kunst angebotenen Bildungs- und Fortbildungsveranstaltungen werden besonders herausgestellt:

- Seminare und Tagungen zu aktuellen Themen
- Drogen und Suchtmittel
- Freizeit

Politische Bildung

Jugend und Musik

Befassung der Pädagogischen Akademien

- Angebote zur Aus- und Weiterbildung von Jugendleitern und Gruppenverantwortlichen

Chorleiter

Naturverbundenes Wandern

Darstellendes Spiel

Impulse für die Gruppenarbeit

- Veranstaltungen zur Buch- und Lesepädagogik sowie zur Förderung und Propagierung des guten Jugendbuches.

Abschließend wird ein Überblick über die Jugendförderungstätigkeit betreffend Österreichischer Bundesjugendring, Jugendorganisationen und Jugendherbergswesen (Österr. Bundesjugendplan) sowie Einrichtungen der außerschulischen Jugenderziehung, Jugendorganisationen außerhalb des Bundesjugendringes, der musischen Jugendbildung und des internationalen Jugendaustausches gegeben. Aufgewendet wurden insgesamt:

1970	S	25,000.000,-
1971	S	23,617.000,-
1972	S	27,143.000,-
1973	S	23,460.700,-
1974	S	35,539.000,-
1975	S	38,976.000,-
1976	S	31,953.400,-
1977	S	35,739.850,-
1978	S	<u>34,654.300,-</u>
	S	<u>276,083.250,-</u>

- 84 -

Zu den Maßnahmen, die seitens des Bundesministeriums für Verkehr gesetzt wurden, wäre folgendes zu sagen:

Zugunsten zusätzlicher Beschäftigungs- und Ausbildungsmöglichkeiten für Jugendliche haben die Bundesbetriebe Bahn und Post die räumlichen und personellen Ausbildungskapazitäten voll ausgeschöpft.

So stellen Bahn und Post in den Lehrberufen Maschinenschlosser, Fernmeldemonteur, Kraftfahrzeugmechaniker, Elektroinstallateur, Elektromechaniker, Mechaniker und Dreher eine zum Teil über den unbedingten betrieblichen Bedarf hinausgehende Zahl von Lehrstellen bereit. 1970 waren dies bei der Bahn insgesamt 800, bei der Post 880 Dienstposten, für das Jahr 1979 sind es bei der Bahn 1360, bei der Post 1050 Planstellen für Lehrlinge.

In Linz wurde weiters mit dem Neubau der Lehrwerkstätte der ÖBB begonnen, die eine den modernsten Erfordernissen entsprechende Ausbildung gewährleisten wird.

Seit 1977 werden außerdem auf Grund einer Initiative der Bundesregierung jugendliche Anlernkräfte ausgebildet. Während Lehrlinge eine Qualifikation erhalten, die sie sowohl im öffentlichen Dienst als auch in der Privatwirtschaft verwerten können, handelt es sich bei den Anlernkräften um Jugendliche, die fachspezifisch nur für den öffentlichen Dienst ausgebildet werden. 1979 stehen dafür bei der Bahn 290, bei der Post 500 Planstellen bereit.

Die Schülerbeförderung im Kraftfahrlinienverkehr hat sich seit der Einführung der Schülerfreifahrt im Schuljahr 1971/72 mehr als verdoppelt. Um diesem gewaltig gestiegenen Transportaufkommen gerecht zu werden, haben sowohl der Postautodienst als auch der Kraftwagendienst der ÖBB für den Schülerverkehr zahlreiche Streckenerweiterungen und -anpassungen durchgeführt bzw. neue Linien eingerichtet sowie weitere Fahrzeuge angeschafft und zusätzliches Personal eingesetzt.

Schon seit längerer Zeit wurden in größeren Bahnhöfen eigene Jugendwarteräume geschaffen. Da sich diese Einrichtung bewährte, wurde sie in den vergangenen Jahren weiter ausgebaut, sodaß nun in den Bahnhöfen St. Pölten, Amstetten, Krems, Mistelbach, Mistelbach Lokalbahn, Wels, Vöcklabruck, Graz Hauptbahnhof, Villach, Klagenfurt Hauptbahnhof, Bruck an der Mur, Gleisdorf, Judenburg, Hermagor, Leoben und Innsbruck Hauptbahnhof derartige Warteräume zur Verfügung stehen. Die Betreuung der Jugendlichen erfolgt jeweils durch das Land oder in Zusammenarbeit mit der Österreichischen Gesellschaft "Rettet das Kind".

Darüber hinaus bestehen in den Aufnahmegebäuden der Bahnhöfe Wien West, Wien Süd, Bregenz, Feldkirch, Graz Hauptbahnhof, Innsbruck Hauptbahnhof, Salzburg Hauptbahnhof und Linz Hauptbahnhof Bahnhofsmissionen, wobei die ÖBB im Interesse der Betreuung der Jugendlichen, welche durch die Caritas erfolgt, auf die Raummiete verzichten.

Eine Zielsetzung der Tarifpolitik war und ist es, jenen Personenkreisen Tarifierleichterungen zu gewähren, welche noch nicht vollständig im Erwerbsleben stehen und vor allem öffentliche Verkehrsmittel benützen. Gerade für die Jugend wurden daher besondere Tarifbegünstigungen eingerichtet.

- 86 -

Mit 1. 3. 1972 haben die ÖBB in Zusammenarbeit mit den europäischen Bahnverwaltungen den Fahrausweis "Inter-Rail" eingeführt. Gegen einen Pauschalpreis von S 2.600,-- berechtigt diese Karte innerhalb der einmonatigen Geltungsdauer zu beliebigen Fahrten auf den Eisenbahnstrecken vieler europäischer Staaten und in Marokko und darüber hinaus zum Lösen von um 50 % ermäßigten Fahrausweisen auf den Strecken der Ausgabebahn. Dieses Angebot hat bei der Jugend großen Anklang gefunden und wurde noch verbessert, indem die ursprüngliche Altersgrenze von 21 Jahren vom 1. 1. 1976 an auf 23 Jahre und vom 1.1.1979 an sogar auf 26 Jahre erhöht wurde, sodaß nun ein noch weiterer Benützerkreis begünstigt wird.

Mit 1. 4. 1976 wurde das "Austria Ticket-Junior" eingeführt, welches an Jugendliche bis zum vollendeten 23. Lebensjahr (ursprünglich bis zum 15. Lebensjahr) zum halben Preis des Vorzugsangebotes "Austria Ticket" abgegeben wird. Damit steht den Jugendlichen eine besonders günstige Netzkarte zur Verfügung, welche innerhalb eines bestimmten Zeitraumes eine beliebige Anzahl von Fahrten auf allen österreichischen Eisenbahnstrecken sowie inländischen Postautobus- und Bahnautobuslinien sowie die Benützung der Kursschiffe der ÖBB auf dem Wolfgangsee, der Stubach-Weißsee-Seilbahn und der Zahnradbahn auf den Schafberg und den Schneeberg ermöglicht. Diese Ermäßigung hat - ähnlich wie das "Inter-Rail" für weite Reisen - bei der Jugend großes Interesse gefunden.

Die Fahrpreisermäßigung für Bahnreisen von Jugendgruppen wurde weiter ausgebaut. Die Gruppenreise wird Hochschülern, Schülern sowie sonstigen Jugendlichen (letzteren bis zum vollendeten 19. Lebensjahr) gewährt, wenn die Berechtigten von einem gemeinsamen Fahrtantrittsbahnhof nach einem gemeinsamen Bestimmungsbahnhof reisen. Diese Ermäßigung wurde mit 1. 3. 1977 dadurch verbessert, daß die bisher

vorgeschriebene Mitgliedschaft bei bestimmten Jugendorganisationen ersatzlos gestrichen wurde. Ferner wird nunmehr einheitlich der um ca. 70 % ermäßigte Fahrpreis für alle Teilnehmer berechnet, während früher für Begleiter dieser Gruppen und für Jugendliche vom vollendeten 15. bis 19. Lebensjaher nur der um 50 % ermäßigte Fahrpreis berechnet wurde.

Im Rahmen der vom Nationalrat beschlossenen 4. Kraftfahrzeuggesetz-Novelle wurden insbesondere Bestimmungen für die von den Jugendlichen bevorzugten einspurigen Kraftfahrzeuge erlassen. Der technischen Entwicklung bei diesen Fahrzeugen Rechnung tragend wurde die Gruppe der "Kleinmotorräder" geschaffen und im Zusammenhang damit das Mindestalter für den Erwerb einer Lenkerberechtigung von 18 auf 16 Jahre herabgesetzt.

Gleichzeitig wurden wesentliche Erleichterungen für die Umtypisierung von veränderten Motorfahrrädern in die Kategorie der Kleinmotorräder geschaffen. Ein besonderer finanzieller Vorteil der Umtypisierung besteht darin, daß für Kleinmotorräder geringere Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsprämien zu zahlen sind als für zweisitzige Mopeds.

Als Schutzbestimmung für Leben und Gesundheit der Jugendlichen beim Benützen solcher Kleinmotorräder wurde die Sturzhelmpflicht für Lenker und Beifahrer eingeführt und ein Autobahnfahrverbot normiert.

Die Politik der Offenhaltung der Universitäten seit 1970 ermöglicht allen Maturanten, ein Hochschulstudium frei zu wählen. Durch den gleichzeitig forcierten Ausbau der berufsbildenden höheren Schulen verfügt nun ein größerer Teil der Maturanten über eine fundierte Berufsausbildung, womit sich der Entscheidungsspielraum der Maturanten bei der Studienentscheidung erheblich vergrößert hat.

„Die Politik des Offenhaltens der Universitäten hat ihre bildungspolitische Bestätigung auch durch die Entwicklung in anderen Ländern erfahren. Gesellschafts- und wirtschaftspolitisch bedeutet sie nicht nur eine Hebung des Bildungsniveaus im allgemeinen, des Arbeitspotentials im besonderen, sondern war auch ein Beitrag zur Vermeidung von Jugendarbeitslosigkeit, die in vielen Ländern ein gravierendes Problem darstellt“. (Hochschulbericht 1978, Vorwort)

Der Ausbau der Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung seit 1970, der auf die steigende Zahl an Studieninteressenten Rücksicht genommen hat, stellt sicher, daß ausreichend Studienplätze zur Verfügung stehen.

Wie sehr in diesem Jahrzehnt der planmäßige Ausbau der Universitäten und Hochschulen erfolgte, zeigt sich an der Expansion im Hochschulwesen; Das Hochschulbudget (einschließlich Bauausgaben und der hochschulrelevanten Förderung von Wissenschaft und Forschung) wurde zwischen 1970 und 1979 von 2,3 Milliarden S auf 7,9 Milliarden S erhöht, was einer Steigerung um 243 % oder auf das Dreieinhalbfache entspricht. Die Zahl der Planstellen an Universitäten und Hochschulen wurde zwischen 1970 und 1979 von 8.700 auf 12.460, also um 3.760, oder um mehr als ein Drittel erhöht. Die Zahl der Professoren stieg von 1047 auf 846 auf 1893, die Zahl

der Dienstposten für das sonstige Personal um 1.212 auf 4.746. Die Zahl der Lehrbeauftragten hat sich verdreifacht, von 1.030 im Jahre 1970 auf 3.080 im Jahre 1978. Die Zahl der Lehrauftragsstunden erhöhte sich von 4.919 auf 11.395.

Im selben Zeitraum wurde der Raumbestand der Universitäten um 250.000 m² Nettonutzflächen, d.h. um mehr als 50 % erhöht. Den Hochschulen steht heute ein Raumangebot von 650.000 m² zur Verfügung. Das Hochschulbauvolumen ist beträchtlich gesteigert worden und hat heute ein Ausmaß von 5 Milliarden S in Bau und 3 Milliarden S in Planung für künftige Bauten angenommen. In allen Hochschulstädten wurden und werden Neubauten in beachtlicher Zahl und Dimension errichtet: Die Siebziger Jahre werden als das Jahrzehnt des Hochschulbaues in die Geschichte eingehen.

Durch den Ausbau der neu gegründeten Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung sowie durch die Einrichtung neuer Studienrichtungen wurde das Studienangebot erheblich erweitert.

Zusammenfassend sind alle Maßnahmen im Bereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung als Sicherung der Zukunftschancen der jungen Generation durch Bildung und Ausbildung für alle gekennzeichnet.

Der offene Hochschulzugang, die Vermeidung jeglicher Hochschulzugangsbeschränkung, stellte das wesentliche Element dieser Chancengleichheit im Bildungsbereich für junge Menschen dar. Der "Numerus Clausus" - in vielen Ländern Europas eine drückende Belastung für die Bildungschancen - blieb auch in Österreich weiterhin ein unbekanntes Vokabel.

Um Jugendliche besser in die Lage zu versetzen, das Angebot der wissenschaftlichen Bibliotheken zu nützen, wurden die Führungen für Schulklassen durch die wissenschaftlichen Bibliotheken intensiviert; in der auf Grund der Bestimmungen des Universitäts-Organisationsgesetzes zu erlassenden Bibliotheksordnung für die Universitäten - der Entwurf wird derzeit nach Abschluß des Begutachtungsverfahrens und Befassung der obersten Kollegialorgane der Universitäten im Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung überarbeitet - ist vorgesehen, die Benützung der Universitätsbibliotheken für Jugendliche ab dem 16. Lebensjahr bzw. für Schüler ab der 9. Schulstufe zu ermöglichen.

Das Studienförderungsgesetz 1969 wurde seit 1970 in fünf Novellen den veränderten Gegebenheiten angepaßt. Der Kreis der Anspruchsberechtigten wurde erweitert und die Höhe der Beihilfen, Bemessungsgrundlagen, Absetzbeträge und Freibeträge dem Preis- und Lohnniveau angepaßt; besondere Familienverhältnisse (Kinder von getrennt lebenden Eltern, behinderte Kinder) wurden berücksichtigt, für verheiratete Studierende bessere Bedingungen gewährt.

Die Zahl der pro Wintersemester bewilligten Beihilfen ist seit 1970 von 12.933 (davon Universitäten und Kunsthochschulen: 8.933) auf 15.420 (davon Universitäten und Kunsthochschulen: 10.641) im Wintersemester 1977/78 gestiegen, die durchschnittliche Beihilfenhöhe von S 13.300 auf S 25.600; eine Erhöhung um 89 %. Die Gesamtaufwendungen des Bundes stiegen von 169 Millionen Schilling im Jahre 1970 (Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung 129 Millionen S) auf 412 Millionen Schilling (Bundesministerium für Wissenschaft und

Forschung 296 Millionen S) ¹⁾ im Jahre 1978.

Derzeit werden im Jahr ca. 5.000 Begabtenstipendien an Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung vergeben, was einen Aufwand von 25 Millionen Schilling verursacht. Seit dem Studienjahr 1975/76 vergibt das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung außerordentliche Studienunterstützungen in besonderen sozialen Fällen (bisher in 200 Fällen mit einer Ausgabensumme von 1,8 Millionen Schilling).

Eine weitere Novelle zum Studienförderungsgesetz wurde dem Begutachtungsverfahren zugeleitet.

Seit 1979 wurden vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung mehr als 500 Millionen Schilling zur Subventionierung des Baues und der Instandhaltung von Studentenheimen sowie zur Subventionierung von Investitionen in Menschen aufgewendet, 1978 sind es 73 Millionen Schilling, das sind um 160 % mehr als 1970. Für Studierende an Universitäten, Kunsthochschulen und Akademien stehen zur Zeit ca. 15.000 Heimplätze zur Verfügung.

Seit dem Jahre 1973 (29. ASVG-Novelle, BGBl.Nr. 31/1973) können sich Studierende an postsekundären Bildungsanstalten für den Krankheitsfall versichern lassen, sofern sie keinen Versicherungsschutz genießen. Der monatliche Beitrag von S 150,- wird zur Hälfte vom Bund finanziert.

Vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung wurden 1978 8,5 Millionen Schilling für diesen Zweck aufgewendet.

Im Hochschultaxengesetz 1972 wurden die Hochschultaxen für Inländer aufgehoben.

1) Bundesvorschlag 1978

Die Sozialausgaben für Studierende betragen 1978 390 Millionen Schilling gegenüber 160 Millionen Schilling im Jahre 1970. Dies entspricht einer Steigerung von 144 %.

Zusätzlich ist auf Maßnahmen im Rahmen des Familienlastenausgleiches zu verweisen:

Seit der Novelle zum Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl.Nr. 166/1971, werden dem überwiegenden Teil der Jugendlichen, die in schulischer Ausbildung stehen einschließlich der Studierenden an postsekundären Bildungsanstalten die Fahrtkosten zur Schule (Universität, Hochschule) bzw. zum Schul- bzw. Studienort ersetzt.

Bereits im Jahre 1977 nahmen ca. 120.000 Studierende an Universitäten, Hochschulen und Akademien die Schülerfreifahrt in Anspruch, wofür ca. 110 Millionen Schilling aufgewendet wurden.

Die ab 1. Jänner 1977 in Kraft getretene Novelle des ASVG (32. Novelle zum ASVG, BGBl.Nr. 704/1976) sieht aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen eine Versicherung aller Schüler und Studenten bei Unfällen, die als Arbeitsunfälle gelten, vor.

